

# Kölner Handbuch Gesellschaftsrecht

Herausgegeben von

**Dr. Dirk Eckhardt**, Notar, Bergisch Gladbach

und

**Dr. Marc Hermanns**, Notar, Köln

Bearbeitet von

Dr. Kai Bischoff, LL.M. (Int Tax NYU); Dr. Ulrich Bous; Dr. Dirk Eckhardt; Dr. Antonia Harbecke, M.Jur. (Oxford); Dr. Marc Hermanns; Dirk Höfinghoff; Ralf Knaier; Dr. Thomas Köther; Dr. Maximilian Meier; Dr. Jörg R. Nickel; Dr. Niklas Rahlmeyer; Konstantin Sauer, MJur (Oxford); Dr. Georg Specks; Dr. Ulrich Temme; Prof. Dr. Christoph Terbrack; Philipp Thouet; Dr. Armin Winnen.

5. Auflage

## Leseprobe

Carl Heymanns Verlag 2025

## Autorenverzeichnis

- Dr. Kai Bischoff, LL.M. (Int Tax NYU),* Notar, Köln
- Dr. Ulrich Bous,* ehemaliger Notar, München
- Dr. Dirk Eckhardt,* Notar, Bergisch Gladbach
- Dr. Jens Fleischhauer, LL.M.,* Notar, Köln (bis zur 4. Aufl.)
- Dr. Antonia Harbecke, M.Jur. (Oxford),* Notarin, Siegburg
- Dr. Marc Hermanns,* Notar, Köln
- Dirk Höfinghoff,* Notar a.D., Siegburg
- Ralf Knaier,* Diplom-Jurist, Europajurist (Univ. Würzburg), Referent am DNotI, Würzburg
- Dr. Thomas Köther,* Notar, Jülich
- Dr. Maximilian Meier,* RA, München
- Dr. Jörg R. Nickel,* RA/StB, Köln
- Dr. Klaus Piehler, LL.M.,* Notar a.D., Köln (bis zur 4. Aufl.)
- Dr. Niklas Rablmeyer,* RA, Mülheim an der Ruhr
- Konstantin Sauer, MJur (Oxford),* Notar, Nürnberg
- Dr. Georg Specks,* Notar, Aachen
- Dr. Joachim Tebben, LL.M. (Michigan),* Notar, Düsseldorf (bis zur 4. Aufl.)
- Dr. Ulrich Temme,* Notar, Düsseldorf
- Prof. Dr. Christoph Terbrack,* Notar, Aachen, Honorarprofessor an der RWTH Aachen
- Philipp Thouet,* RA/StB, Aachen
- Stephanie Thouet,* RAin, Aachen (bis zur 4. Aufl.)
- Dr. Armin Winnen,* Notar, Aachen.

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort . . . . .	V
Autorenverzeichnis . . . . .	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet . . . . .	IX
Inhaltsübersicht . . . . .	XI
Abkürzungsverzeichnis (einschließlich der abgekürzt zitierten Literatur) . . . . .	XXI
Literaturverzeichnis . . . . .	XXXVII
Verzeichnis der Muster und Checklisten . . . . .	XLVII

<b>Kapitel 1 Personengesellschaftsrecht . . . . .</b>	<b>1</b>
A. Gesellschaft bürgerlichen Rechts . . . . .	5
I. Grundlagen . . . . .	5
II. Haftungsverhältnisse in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts . . . . .	11
III. Entstehung der Gesellschaft . . . . .	15
IV. Die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages durch den Notar . . . . .	34
V. Die Beendigung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts . . . . .	88
VI. Die grundbesitzverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts . . . . .	100
VII. Die eingetragene GbR (eGbR) und das Gesellschaftsregister . . . . .	112
VIII. Das Statuswechselverfahren . . . . .	129
B. Partnerschaftsgesellschaft . . . . .	133
I. Einleitung . . . . .	133
II. Die Partnerschaft im System des Gesellschaftsrechts . . . . .	135
III. Das Registerverfahren . . . . .	150
IV. Die Haftungsverhältnisse in der Partnerschaft . . . . .	154
V. Insbesondere die Partnerschaft mit beschränkter Berufsausübungshaftung . . . . .	157
VI. Ausscheiden aus der Partnerschaft . . . . .	160
C. Personenhandelsgesellschaften . . . . .	161
I. Überblick . . . . .	161
II. Rechtsformübergreifende Grundfragen . . . . .	169
III. GmbH & Co. KG . . . . .	246

<b>Kapitel 2 Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung . . . . .</b>	<b>260</b>
A. Gründung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung . . . . .	265
I. Überblick . . . . .	265
II. Rechtsformwahl . . . . .	266
III. Rechtsnatur der GmbH und Gründungsablauf . . . . .	267
IV. Errichtung der GmbH . . . . .	277
V. Satzung und schuldrechtliche Nebenabreden . . . . .	298
VI. Satzungsgestaltung bei fakultativen Satzungsbestandteilen . . . . .	317
VII. Anmeldung der GmbH zum Handelsregister . . . . .	370
VIII. Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt und anderen Behörden . . . . .	381
IX. Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung . . . . .	381
X. Besonderheiten bei Gründung der Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt . . . . .	409
XI. Gründung im vereinfachten Verfahren und Onlinegründung . . . . .	412
XII. Notarkosten . . . . .	418
XIII. Geldwäschegesetz (GWG) . . . . .	420
XIV. Onlinegründung im klassischen und im vereinfachten Verfahren . . . . .	420
B. Änderungen des Gesellschaftsvertrages . . . . .	424
I. Überblick . . . . .	424
II. Einberufung der Gesellschafterversammlung . . . . .	425
III. Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrages . . . . .	428
IV. Anmeldung zum Handelsregister . . . . .	435
V. Satzungsdurchbrechung . . . . .	439
VI. Satzungsänderung bei wirtschaftlicher Neugründung . . . . .	441

# Inhaltsverzeichnis

C.	Kapitalmaßnahmen	442
I.	Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen	442
II.	Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen	453
III.	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln	455
IV.	Genehmigtes Kapital	459
V.	Ordentliche Kapitalherabsetzung	460
VI.	Vereinfachte Kapitalherabsetzung	464
VII.	Umstellung des Stammkapitals auf Euro	466
D.	Beendigung der Gesellschaft	468
I.	Auflösung der Gesellschaft	468
II.	Liquidation und Vollbeendigung der Gesellschaft	473
III.	Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft	475
IV.	Nachtragsliquidation	476
E.	Die Übertragung von Geschäftsanteilen	477
I.	Das Zustandekommen des Übertragungsvertrags	477
II.	Der Inhalt des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts	501
III.	Die dingliche Abtretung des Geschäftsanteils	531
IV.	Der Vollzug der dinglichen Übertragung	539
V.	Besonderheiten beim Erwerb einer Vorrats-GmbH	551
VI.	Besonderheiten des Mantelkaufs	552
F.	Sonstige Verfügungen über Geschäftsanteile	554
I.	Vorbemerkung	554
II.	Die Verpfändung von Geschäftsanteilen	555
III.	Die Bestellung von Nießbrauchsrechten an Geschäftsanteilen	558
G.	Gesellschaftervereinbarungen	559
I.	Arten und wirtschaftliche Bedeutung	559
II.	Rechtliche Einordnung von Gesellschaftervereinbarungen und deren praktische Konsequenzen	559
III.	Zustandekommen von Gesellschaftervereinbarungen	561
IV.	Typischer Inhalt von Gesellschaftervereinbarungen	567
V.	Änderungen von Gesellschaftervereinbarungen	576
VI.	Vollzug der Gesellschaftervereinbarung	578
VII.	Notarkosten	578
<b>Kapitel 3 Aktiengesellschaftsrecht</b>		<b>581</b>
A.	Gründung	585
I.	Allgemeines	585
II.	Bargründung	586
III.	Sachgründung	638
IV.	Mischeinlage	649
V.	Wirtschaftliche Neugründung	650
VI.	Haftung und Vertretung im Gründungsstadium	653
VII.	Nachgründung	656
B.	Hauptversammlung	660
I.	Einberufung der Hauptversammlung	660
II.	Notar und Hauptversammlung	664
III.	Hauptversammlung ohne Notar	677
IV.	Hauptversammlung bei der Einpersonengesellschaft	678
V.	Einzelne Beschlussgegenstände	678
VI.	COVID-19 Pandemie und Hauptversammlung	703
<b>Kapitel 4 Recht der Kommanditgesellschaft auf Aktien</b>		<b>708</b>
A.	Vorbemerkung	708
B.	Die Struktur der KGaA	708
C.	Die Gründung der KGaA	710
D.	Die Beurkundung von Hauptversammlungsbeschlüssen der KGaA	713
E.	Die Auflösung der KGaA	715

<b>Kapitel 5 Recht der Societas Europaea (SE)</b> . . . . .	717
A. Einführung . . . . .	719
B. Aufbau der SE . . . . .	720
I. Vorbemerkung . . . . .	720
II. Die Verwaltung der SE . . . . .	720
III. Hauptversammlung der SE . . . . .	724
C. Gestaltung der Satzung der SE . . . . .	727
I. Allgemeines . . . . .	727
II. Firma . . . . .	727
III. Grundkapital . . . . .	727
IV. Organe . . . . .	727
V. Hauptversammlung . . . . .	730
VI. Gründung durch Verschmelzung . . . . .	731
D. Mitbestimmung . . . . .	731
I. Allgemeines . . . . .	731
II. Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer . . . . .	732
III. Auffangregelungen . . . . .	733
E. Gründung . . . . .	734
I. Allgemeines . . . . .	734
II. Gründung mittels Verschmelzung . . . . .	734
III. Gründung mittels Formwechsel . . . . .	747
IV. Gründung einer Holding-SE . . . . .	752
V. Gründung einer gemeinsamen Tochter-SE . . . . .	759
VI. Gründung einer Tochter-SE der SE . . . . .	760
F. Besondere Strukturmaßnahmen bei der SE . . . . .	761
I. Rückumwandlung der SE in eine Aktiengesellschaft . . . . .	761
II. Beteiligung der SE an Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz . . . . .	762
III. Sitzverlegung ins EU-Ausland . . . . .	762
<b>Kapitel 6 Genossenschaftsrecht</b> . . . . .	766
A. Bedeutung und Entwicklung der Genossenschaft . . . . .	767
I. Entwicklung des Genossenschaftsrechts . . . . .	767
II. Das Genossenschaftsgesetz . . . . .	770
III. Begriff und Typisierung der Genossenschaft . . . . .	771
IV. Auf Genossenschaften anwendbare Vorschriften . . . . .	775
V. Genossenschaftliche Grundsätze . . . . .	776
VI. Wirtschaftliche Bedeutung der Genossenschaft . . . . .	776
B. Gründung der Genossenschaft . . . . .	777
I. Gründungsverfahren . . . . .	777
II. Gründer . . . . .	781
III. Kapitalanforderungen . . . . .	781
C. Satzungsgestaltung bei der Genossenschaft . . . . .	782
I. Vorbemerkung . . . . .	782
II. Mindestinhalt der Satzung . . . . .	796
III. Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft . . . . .	796
IV. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme . . . . .	797
V. Satzungsänderungen . . . . .	798
D. Mitgliedschaft und Mitglieder der Genossenschaft . . . . .	801
I. Beginn der Mitgliedschaft . . . . .	801
II. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft . . . . .	803
III. Ende der Mitgliedschaft . . . . .	803
IV. Investierende Mitglieder . . . . .	805
V. Mitglieder mit Sonderrechten . . . . .	806
E. Organe der Genossenschaft . . . . .	806
I. Vorbemerkung . . . . .	806
II. Vorstand . . . . .	807
III. Aufsichtsrat . . . . .	819
IV. Generalversammlung . . . . .	825

# Inhaltsverzeichnis

V.	Vertreterversammlung . . . . .	837
F.	Personalwesen der Genossenschaft . . . . .	840
G.	Beendigung der Genossenschaft . . . . .	841
I.	Insolvenz . . . . .	841
II.	Liquidation . . . . .	842
III.	Löschung . . . . .	844
H.	Genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungswesen . . . . .	844
I.	Sonderprobleme bei Genossenschaften in speziellen Rechtsgebieten . . . . .	845
I.	Genossenschaften in der Unternehmensumwandlung . . . . .	845
II.	Genossenschaften im Kartellrecht . . . . .	849
J.	Genossenschaften im internationalen Rechtsverkehr . . . . .	850
<b>Kapitel 7 Gesellschaftsbeteiligungen im Familien- und Erbrecht . . . . .</b>		<b>853</b>
A.	Familienrechtliche Bezüge . . . . .	854
I.	Gesellschaftsbeteiligungen und Zugewinnausgleich . . . . .	854
II.	Regelungen zum Güterstand in Bezug auf Gesellschaftsbeteiligungen . . . . .	855
III.	Verfügungsbeschränkung nach § 1365 BGB . . . . .	869
IV.	Gesellschaftsvertragliche Regelungen . . . . .	875
B.	Erbrechtliche Bezüge . . . . .	881
I.	Rechtsfolgen bei Tod eines Gesellschafters . . . . .	881
II.	Gesellschaftsvertragliche Regelungen in Bezug auf den Tod eines Gesellschafters . . . . .	890
III.	Regelungen in Verfügungen von Todes wegen in Bezug auf den Tod eines Gesellschafters . . . . .	911
<b>Kapitel 8 Umwandlungsrecht . . . . .</b>		<b>922</b>
A.	Allgemeines zum Umwandlungsrecht . . . . .	935
I.	Einleitung . . . . .	935
II.	Europarechtliche Vorgaben/Grenzüberschreitende Umwandlungen/UmRUG . . . . .	936
III.	Sonstige Umstrukturierungen . . . . .	938
IV.	Gesetzesaufbau . . . . .	940
V.	Schutzziele des Umwandlungsgesetzes . . . . .	940
B.	Verschmelzung . . . . .	941
I.	Allgemeines . . . . .	941
II.	Ablauf einer Verschmelzung . . . . .	942
III.	Verschmelzungsfähige Rechtsträger . . . . .	943
IV.	Der Verschmelzungsvertrag . . . . .	950
V.	Verschmelzungsbericht . . . . .	978
VI.	Verschmelzungsprüfung nach §§ 9 bis 12 . . . . .	984
VII.	Verschmelzungsbeschlüsse . . . . .	992
VIII.	Zustimmung einzelner Gesellschafter und sonstige Zustimmungserfordernisse . . . . .	997
IX.	Registeranmeldung . . . . .	999
X.	Eintragung und Rechtsfolgen . . . . .	1006
XI.	Verschmelzung durch Neugründung . . . . .	1011
XII.	Besonderheiten bei der Beteiligung von eingetragenen Gesellschaften bürgerlichen Rechts . . . . .	1013
XIII.	Besonderheiten bei der Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften . . . . .	1020
XIV.	Besonderheiten bei der Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften . . . . .	1027
XV.	Besonderheiten bei der Beteiligung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung . . . . .	1030
XVI.	Besonderheiten bei der Beteiligung von Aktiengesellschaften . . . . .	1057
XVII.	Besonderheiten bei der Beteiligung von Kommanditgesellschaften auf Aktien . . . . .	1088
XVIII.	Besonderheiten bei der Beteiligung von Europäischen Gesellschaften (SE) . . . . .	1089
XIX.	Notarkosten . . . . .	1090
C.	Formwechsel . . . . .	1095
I.	Einleitung . . . . .	1095
II.	Formwechselföglichkeiten . . . . .	1098
III.	Organisation des Formwechsels . . . . .	1107
IV.	Der Formwechselbericht . . . . .	1114
V.	Der Inhalt des Formwechselbeschlusses . . . . .	1116
VI.	Satzung . . . . .	1134
VII.	Das Beschlussverfahren . . . . .	1139

VIII.	Zustimmung einzelner Gesellschafter . . . . .	1153
IX.	Handelsregisteranmeldung . . . . .	1163
X.	Eintragung und Rechtsfolgen . . . . .	1170
XI.	Besonderheiten beim Formwechsel von Personenhandelsgesellschaften und PartGen . . . . .	1182
XII.	Besonderheiten beim Formwechsel von Kapitalgesellschaften . . . . .	1194
XIII.	Besonderheiten beim Formwechsel von eingetragenen Genossenschaften . . . . .	1224
XIV.	Besonderheiten beim Formwechsel rechtsfähiger Vereine . . . . .	1238
XV.	Formwechsel von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit sowie von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts . . . . .	1249
XVI.	Grenzüberschreitender Formwechsel . . . . .	1249
D.	Spaltung . . . . .	1257
I.	Allgemeines . . . . .	1257
II.	Ablauf einer Spaltung, insbesondere Vorbereitung . . . . .	1280
III.	Spaltungsvertrag und Spaltungsplan . . . . .	1281
IV.	Spaltungsbericht . . . . .	1302
V.	Spaltungsprüfung (nur Auf- und Abspaltung) . . . . .	1305
VI.	Spaltungsbeschluss und besondere Zustimmungserfordernisse . . . . .	1306
VII.	Verzichtsmöglichkeiten . . . . .	1309
VIII.	Registeranmeldung . . . . .	1309
IX.	Eintragung und Rechtsfolgen . . . . .	1313
X.	Besonderheiten bei der Spaltung von rechtsfähigen Personengesellschaften (eingetragene GbR, OHG; KG einschl. GmbH & Co. KG) . . . . .	1316
XI.	Besonderheiten bei der Spaltung unter Beteiligung von Partnerschaftsgesellschaften . . . . .	1318
XII.	Besonderheiten bei der Spaltung unter Beteiligung von GmbH . . . . .	1319
XIII.	Besonderheiten bei der Spaltung unter Beteiligung von Aktiengesellschaften . . . . .	1325
XIV.	Besonderheiten bei der Spaltung unter Beteiligung von Genossenschaften . . . . .	1331
XV.	Besonderheiten bei der Spaltung unter Beteiligung von Vereinen . . . . .	1333
XVI.	Ausgliederung aus dem Vermögen eines Einzelkaufmannes . . . . .	1334
XVII.	Ausgliederung von öffentlichen Unternehmen aus dem Vermögen einer Gebietskörper- schaft oder Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften . . . . .	1338
XVIII.	Notarkosten . . . . .	1340
<b>Kapitel 9</b>	<b>Recht des Vertragskonzerns . . . . .</b>	<b>1344</b>
A.	Überblick . . . . .	1344
B.	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer abhängigen Aktiengesellschaft . . . . .	1345
I.	Vertragsinhalt . . . . .	1345
II.	Vertragsabschluss . . . . .	1349
III.	Vertragsänderung . . . . .	1353
IV.	Vertragsbeendigung . . . . .	1354
C.	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit einer abhängigen GmbH . . . . .	1357
D.	Entherrschungsvertrag . . . . .	1361
<b>Kapitel 10</b>	<b>Internationales Gesellschaftsrecht . . . . .</b>	<b>1364</b>
A.	Einführung . . . . .	1365
B.	Das Gesellschaftsstatut . . . . .	1365
I.	Bestimmung des Gesellschaftsstatuts . . . . .	1365
II.	Anwendungsbereich des Gesellschaftsstatuts . . . . .	1369
III.	Internationale Sitzverlegung und Zweigniederlassungen von Gesellschaften . . . . .	1369
IV.	Formstatut . . . . .	1374
C.	Gründung von Gesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern . . . . .	1375
I.	Ausländische natürliche Personen als Gesellschafter . . . . .	1375
II.	Ausländische Gesellschaften als Gesellschafter . . . . .	1375
D.	Außenbeziehungen der Gesellschaft, insbesondere Vertretungsfragen . . . . .	1376
I.	Rechtsfähigkeit . . . . .	1376
II.	Organschaftliche Vertretung . . . . .	1377
III.	Rechtsgeschäftliche Vertretung – Vollmachten . . . . .	1399
IV.	Legalisation und Apostille . . . . .	1405
E.	Anteilsabtretungen/verpfändungen und Satzungsmaßnahmen, insbesondere Formfragen . . . . .	1421

# Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendbares Recht bei Anteilsabtretungen/verpfändungen und Satzungsmaßnahmen . . .	1421
II.	Einhaltung von Formerfordernissen bei Beurkundungen betr. deutsche Gesellschaften im Ausland? . . . . .	1422
III.	Anteilsübertragungen ausländischer Gesellschaften im Inland . . . . .	1425
F.	Europäische Gesellschaftsformen: SE und EWIV . . . . .	1426
G.	Beurkundungsrechtliche Fragen . . . . .	1427
I.	Besondere Hinweispflichten des Notars . . . . .	1427
II.	Beurkundungen in einer Fremdsprache und Übersetzung . . . . .	1427
<b>Kapitel 11</b>	<b>Unternehmensfinanzierung.</b> . . . . .	<b>1430</b>
A.	Einleitung . . . . .	1431
B.	Innenfinanzierung . . . . .	1432
C.	Fremdkapital . . . . .	1433
I.	Vorbemerkung . . . . .	1433
II.	Bankdarlehen . . . . .	1433
III.	Anleihen . . . . .	1434
IV.	Mischformen (Mezzanine-Kapital) . . . . .	1434
D.	Eigenkapital . . . . .	1439
I.	Grund- bzw. Stammkapital bei Gründung einer Kapitalgesellschaft . . . . .	1439
II.	Kapitalmaßnahmen nach Gründung . . . . .	1439
<b>Kapitel 12</b>	<b>Steuerrecht</b> . . . . .	<b>1459</b>
A.	Das Steuerrecht der Personengesellschaften . . . . .	1467
I.	Das Steuerrecht der Personengesellschaften . . . . .	1467
II.	Sonderformen der Personengesellschaft . . . . .	1517
III.	Besondere Beratungsschwerpunkte . . . . .	1534
IV.	Steuerliche Hinweise zur Gestaltung des Personengesellschaftsvertrages . . . . .	1553
V.	Die Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandelsgesellschaften . . . . .	1566
B.	Das Steuerrecht der Kapitalgesellschaften . . . . .	1576
I.	Überblick . . . . .	1576
II.	Besteuerung bei Gesellschaftsgründung . . . . .	1579
III.	Laufende Besteuerung . . . . .	1581
IV.	Eigenkapitalmaßnahmen . . . . .	1595
V.	Liquidation und Insolvenz . . . . .	1600
VI.	Beteiligungs- und Konzernsachverhalte . . . . .	1601
VII.	Umstrukturierungen . . . . .	1622
C.	Erbschaft- und Schenkungsteuer . . . . .	1636
I.	Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht . . . . .	1636
II.	Überblick über Nachsorgezeiträume im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht nach ErbStG . . . . .	1673
<b>Kapitel 13</b>	<b>Insolvenzrecht.</b> . . . . .	<b>1675</b>
A.	Grundbegriffe . . . . .	1676
B.	Unternehmenskrise . . . . .	1678
I.	Begriff der »Unternehmenskrise«. . . . .	1678
II.	Besondere Pflichten in der Gesellschaftskrise . . . . .	1679
III.	Übersicht wichtiger Masseschutzvorschriften . . . . .	1686
IV.	Ausgewählte Phänomene aus der Praxis . . . . .	1688
C.	Die Gesellschaft im Insolvenzverfahren . . . . .	1699
I.	Insolvenzfähigkeit . . . . .	1699
II.	Insolvenzgründe . . . . .	1699
III.	Auswirkungen der Verfahrenseröffnung auf die Verbandsstruktur . . . . .	1701
IV.	Änderungen des Gesellschaftsvertrages . . . . .	1707
V.	Besonderheiten bei Personengesellschaften . . . . .	1713
VI.	Insolvenz in Konzernstrukturen . . . . .	1714
VII.	Schicksal der Gesellschaft nach Verfahrensbeendigung . . . . .	1716
D.	Insolvenz eines Gesellschafters . . . . .	1722
I.	Die Gesellschaftsbeteiligung als Gegenstand der Masse . . . . .	1722

---

II.	Zu den Grenzen präventiver Vertragsgestaltung. . . . .	1723
III.	Insolvenz des GmbH-Gesellschafters. . . . .	1724
IV.	Insolvenz des Aktionärs. . . . .	1731
V.	Insolvenz des Gesellschafters einer OHG, KG und GbR. . . . .	1732
E.	Sanierung und Reorganisation. . . . .	1739
	Vorbemerkung. . . . .	1739
I.	Grundbegriffe. . . . .	1740
II.	Die »übertragende Sanierung«. . . . .	1741
III.	Maßnahmen nach dem UmwG. . . . .	1742
IV.	Veränderungen des Kapitals. . . . .	1751
V.	Weitere Sanierungsinstrumente. . . . .	1754
VI.	Gesellschaftsrechtliche Besonderheiten nach dem ESUG. . . . .	1757
VII.	Neue Sanierungsmöglichkeiten durch das StaRUG. . . . .	1760
	Stichwortverzeichnis. . . . .	1761

Gesellschafter, auch im Rahmen der stillen Beteiligung gem. §§ 230 ff. HGB. Das Spektrum der Innengesellschaften ist dementsprechend sehr weit gefächert.<sup>281</sup> Allgemein lassen sich im Wesentlichen zwei Kategorien unterscheiden.<sup>282</sup> Zum einen Gelegenheitsgesellschaften des täglichen Lebens, wie Urlaubs- oder Tippgemeinschaften,<sup>283</sup> zum anderen Gelegenheitsgesellschaften des Handelsrechts, wie Emissions- oder Kreditvergabekonsortien, Beteiligungs- und Stimmrechtskonsortien, Poolverträge, Kartelle, Unterbeteiligungen, und ähnliche.<sup>284</sup> Die Gesetzesbegründung führt zudem auch die einrichtungsübergreifende Kooperation unter Wissenschaftlern als Beispiel auf.<sup>285</sup> Auch die Innengesellschaft zwischen Ehegatten<sup>286</sup> oder zwischen nichtehelichen Partnern<sup>287</sup> kann auch nach dem MoPeG eine nicht rechtsfähige GbR darstellen.<sup>288</sup>

#### IV. Die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages durch den Notar

- 86 In der notariellen und in der anwaltlichen Praxis von besonderer Bedeutung ist die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages einer GbR. Gerade dann, wenn eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr intendiert ist, dürften sich die Gesellschafter kaum darauf verlassen, einen lediglich mündlichen Gesellschaftsvertrag ausreichen zu lassen.<sup>289</sup> Nachfolgend sollen die wichtigsten Gestaltungselemente eines GbR-Gesellschaftsvertrages im Überblick dargestellt werden.

##### 1. Aufbau eines Gesellschaftsvertrages

- 87 Allgemeinverbindliche Hinweise zur Gestaltung eines GbR-Gesellschaftsvertrages lassen sich nicht erteilen. Für die Gestaltungspraxis empfiehlt es sich, mehrere Grundmuster zur Verfügung zu haben und diese im Einzelfall anzupassen.<sup>290</sup> Die in anderen Situationen zweckmäßigere Methode des »Baukastensystems« dürfte bei der Gestaltung von Gesellschaftsverträgen wenig zweckmäßig sein.
- 88 Die eingangs dargestellte Vielfalt möglicher Gesellschaftsformen führt auch zu einer Vielfalt von Gesellschaftsvertragstypen. Dennoch lassen sich Gesellschaftsverträge typischerweise in die nachfolgenden logischen Abschnitte unterteilen:<sup>291</sup>
- Name, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft, ggf. Dauer
  - Namen der Gesellschafter, Einlagen, Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft, Kontenregelung
  - Geschäftsführung und Vertretung
  - Gesellschafterversammlungen und Gesellschafterbeschlüsse
  - Vorschriften über Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Gewinnverteilung und Entnahmerechte
  - Wettbewerbsverbote
  - Verfügungsbeschränkungen
  - Regelungen über den Austritt bzw. die Kündigung von Gesellschaftern; Abfindungsregelungen
  - Regelungen hinsichtlich der Rechtsnachfolge von Todes wegen
  - Sonstiges (salvatorische Klauseln, Formvorschriften)

281 Siehe hierzu den Überblick bei MünchKommBGB/Schäfer, Vor. § 705 Rn. 35 ff.; Wachter/Stelmaszczyk, Praxis des Handels- und Gesellschaftsrechts, § 9 Rn. 50 ff.; s.a. K. Schmidt, ZHR 185 (2021), 16, 25 ff.

282 Ausführlich Schäfer/Armbrüster, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 3 Rn. 29.

283 Begr. RegE, BT-Drucks. 19/27635, 190.

284 Ausführlich Schäfer/Armbrüster, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 3 Rn. 29.

285 Begr. RegE, BT-Drucks. 19/27635, 126.

286 Begr. RegE, BT-Drucks. 19/27635, 190.

287 Vgl. BGH NJW 2008, 3277.

288 Schäfer/Armbrüster, Das neue Personengesellschaftsrecht, § 3 Rn. 29.

289 Dies wäre grundsätzlich aber auch nach dem MoPeG weiterhin möglich, da weiterhin kein Formerfordernis besteht, vgl. Heckschen/Freier/Freier/Weitbrecht, Das MoPeG in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2024, § 3 Rn. 144.

290 S. etwa die Musterverträge bei Beck'sche Online-Formulare Vertrag/Giehl, 7.1.1.1.-7.1.4.6.

291 Umfassende Checkliste bei Giefers/Rubkamp, S. 383.

## 2. Der Gesellschaftsname

Anders als bei den Personenhandelsgesellschaften wird die Führung eines Gesellschaftsnamens für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts durch das Gesetz nicht vorgegeben.<sup>292</sup> Der Gesetzgeber ging offenbar davon aus, dass die Gesellschaft regelmäßig unter den Namen sämtlicher Gesellschafter auftritt und dadurch identifiziert wird.<sup>293</sup> Dies ist jedoch bei einem großen Gesellschafterbestand unpraktikabel.<sup>294</sup> Gleichzeitig ist anerkannt, dass die Namensführung ein wesentliches Merkmal der Identitätsausstattung einer Außengesellschaft ist.<sup>295</sup> Die Verwendung eines Gesamtnamens, der nicht aus den Namen sämtlicher Gesellschafter besteht, ist nach heute wohl unangefochtener Auffassung zulässig.<sup>296</sup> 89

Weitergehende Anforderungen ergeben sich für die eingetragene GbR (eGbR) seit dem MoPeG, v.a. aus §§ 707–707b BGB. Die Gesellschafter können die GbR gem. § 707 Abs. 1 BGB zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden. Die Anmeldung muss gem. § 707 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BGB den Namen der Gesellschaft beinhalten. Die Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister hat die in § 707 Abs. 2 Nr. 1–3 BGB enthaltenen Angaben zu enthalten, also auch den Namen der Gesellschaft (vgl. auch § 1 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GesRV; § 40 Nr. 2 Buchst. a) HRV). Mit der Eintragung ist die Gesellschaft verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnung »eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts« oder »eGbR« zu führen. Der Namenszusatz ist echter Bestandteil des Namens der eGbR.<sup>297</sup> Als Teil des Namens der Gesellschaft ist der Namenszusatz daher bereits Teil des Mindestinhalts der Anmeldung zum Gesellschaftsregister (§ 707 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) BGB). Dies entspricht auch dem Parallelfall der Rechtsformbezeichnung von Personenhandelsgesellschaften nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HGB. Auch Personenhandelsgesellschaften können selbstverständlich nicht ohne ihre gem. § 19 Abs. 1 Nr. 2 HGB erforderliche Rechtsformbezeichnung in das Handelsregister eingetragen werden. Daher ist die Bezeichnung der Rechtsform nach dem klaren Wortlaut von § 19 Abs. 1 HGB Teil der Firma und damit Gegenstand der Erstanmeldung einer Personenhandelsgesellschaft (§ 106 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) HGB). Zwar ist es richtig, dass erst die Eintragung der Gesellschaft zu den Rechtsfolgen der Eintragung (§ 707a, § 707b BGB) und damit zu den darin niedergelegten Verpflichtungen führen kann. Allerdings kann die eGbR ihre Verpflichtung nach § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB nur dann lückenlos erfüllen, wenn der Namenszusatz im Moment der Eintragung bereits geführt wird. Fehlt der Namenszusatz, darf das Registergericht die Eintragung daher selbstverständlich nicht vollziehen. All dies liegt in der Natur der Sache und lässt sich auf alle anderen Mindestangaben zur Gesellschaft in der Anmeldung gem. § 707 Abs. 2 Nr. 1 BGB bzw. § 106 Abs. 2 Nr. 1 HGB übertragen. Auch eine Eintragung des Zusatzes von Amts wegen durch das Registergericht beziehungsweise eine Ergänzung durch das Registergericht selbst ist jedenfalls deshalb ausgeschlossen, weil die Gesellschaft die Wahl hat zwischen den in § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB genannten zwei Varianten des Namenszusatzes (»eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts« oder »eGbR«). 90

Bei der Auswahl des Namens sind die Gesellschafter weitgehend frei. Ohne weiteres möglich ist es, den Gesellschaftsnamen auf der Grundlage der Namen **sämtlicher Gesellschafter** oder eines der Gesellschafter zu entwerfen, wie dies insbesondere bei Freiberufler-GbR typisch sein dürfte.<sup>298</sup> Im Übrigen dürfte eine Orientierung an § 18 HGB empfehlenswert sein.<sup>299</sup> Danach sollte der Name 91

292 Dazu MünchKommBGB/Schäfer, § 705 Rn. 133, 278 ff.

293 MünchKommBGB/Schäfer, § 705 Rn. 278.

294 OLG Karlsruhe, BB 1978, 519.

295 K. Schmidt, GesR, § 601 3, S. 1770.

296 Giefers/Rubkamp, Rn. 89 m.w.N.

297 BeckOGK-BGB/Krafka, Std.: 01.08.2023, § 707a Rn. 7.

298 Vgl. § 2 Abs. 1 PartGG, wonach der Name einer Partnerschaft mindestens den Namen eines Partners enthalten muss.

299 Zu den Grundlagen und einzelnen Funktionen der Firma, die im Wesentlichen auch bei der GbR zu beachten sind ausführlich MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 9 ff.

der Gesellschaft Kennzeichnungs- und Unterscheidungskraft enthalten (§ 18 Abs. 1 HGB) und darf nicht zur Irreführung geeignet sein (§ 18 Abs. 2 HGB).

- 92 Die erforderliche **Kennzeichnungskraft** liegt vor, wenn eine Individualisierung möglich ist.<sup>300</sup> Nach derzeit noch herrschender Auffassung im Handelsrecht muss eine Firma aus **lesbaren und aussprechbaren** Schriftzeichen bestehen.<sup>301</sup> Dies ist dann nicht der Fall, wenn lediglich Bildzeichen verwendet werden; auch unaussprechbare Buchstabenkombinationen wurden für unzulässig gehalten.<sup>302</sup>
- 93 Nach dem **Irreführungsverbot** darf der Name keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.<sup>303</sup> Im Anwendungsbereich des § 18 Abs. 2 HGB werden in Folge des Irreführungsverbots solche Firmen für unzulässig gehalten, die falsche Vorstellungen über **Rechtsform, Größe, Art oder Geschäftsumfang** des Unternehmens vermitteln, ferner Angaben, die hinsichtlich der **Identität der Gesellschafter** irreführend sind.<sup>304</sup>
- 94 Auch die Anwendung des **§ 19 HGB**, wonach der Firmenname einen Rechtsformzusatz enthalten muss, ist jedenfalls empfehlenswert; zum Teil wird sie sogar als erforderlich beschrieben.<sup>305</sup> Wie bereits gezeigt, dürfte die Verwendung des Firmenzusatzes »**GbRmbH**« **wettbewerbswidrig** sein.<sup>306</sup>
- 95 Ungeklärt ist bislang, welche **Konsequenzen** die Verwendung eines unzulässigen Gesellschaftsnamens nach sich zieht. Auszugehen ist von der Feststellung, dass eine handelsregisterliche Kontrolle des Gesellschaftsnamens wie bei der Firma nach § 37 Abs. 1 HGB nicht stattfindet.<sup>307</sup> Ansprüche gegen einen unzulässigen Gesellschaftsnamensgebrauch dürften sich also allein aus dem **quasi-negatorischen Beseitigungsanspruch** (§§ 12, 823 Abs. 1, 1004 BGB).<sup>308</sup> Auch **wettbewerbsrechtliche und markenrechtliche Unterlassungsansprüche** kommen in Betracht.<sup>309</sup> Eine notarielle Pflicht zur Prüfung der Vereinbarkeit des von den Gesellschaftern gewählten Namens mit den genannten Rechtsgrundsätzen besteht grundsätzlich nicht. Allenfalls in Evidenzfällen (Beispiel: eklatanter Widerspruch zwischen Gesellschaftszweck und Gesellschaftsnamen) wird eine Belehrungspflicht des Notars zu erwägen sein. Im Übrigen verfügt der Notar nicht über die erforderlichen Informationen, um eine evtl. namens-, wettbewerbs- und markenrechtliche Relevanz beurteilen zu können.
- 96 Ausdrücklich anerkannt hat der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Namensgebung in **§ 15 Abs. 1 Buchst. c) GBV a.F.** (jetzt ähnlich in § 15 Abs. 1 Nr. 2 GBV) Nach dieser durch das ERVGBG<sup>310</sup> eingefügten Vorschrift konnten neben den nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GBO zwingend einzutragenden Gesellschaftern, welche zur Identifizierung gem. § 15 Abs. 1 Buchst. a) GBV einzutragen sind, zur Bezeichnung der Gesellschaft **Name und Sitz** in den Eintragungsvermerk aufgenommen werden. Trotz der Änderung der ursprünglich auf der Verordnungsermächtigung in § 1 Abs. 4 GBO beruhenden Grundbuchverfugung hat sich deren Charakter als

300 MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 9.

301 Koller/Kindler/Roth/Drüen/*Roth*, HGB, § 18 Rn. 3.

302 Ausführlich mit Beispielen zulässiger und unzulässiger Konstellationen MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 12 ff.

303 Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften (ERVGBG) v. 11.08.2009 BGBl. I, S. 2713.

304 Koller/Kindler/Roth/Drüen/*Roth*, HGB, § 18 Rn. 12 ff. m.w.N.

305 Staudinger/*Habermeier*, BGB, Vor §§ 705 ff. Rn. 23.

306 OLG Jena, ZIP 1998, 1797, 1798; OLG München, GRUR 1999, 429.

307 Anders aber wohl MünchKommBGB/*Schäfer*, § 705 Rn. 279: Einschränkung der Wahlfreiheit.

308 Ausführlich BeckOGK/*Niebel*, § 12 BGB Rn. 188 ff.

309 Dazu MünchKommBGB/*Schäfer*, § 705 Rn. 280 f.

310 Gesetz zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte im Grundbuchverfahren sowie zur Änderung weiterer grundbuch-, register- und kostenrechtlicher Vorschriften v. 11.08.2009, BGBl. I 2009, 2713.

Rechtsverordnung nicht geändert,<sup>311</sup> so dass Verstöße gegen die GBV nicht für sich genommen zur Unwirksamkeit der Eintragung führten.

Die Formulierung des § 15 Abs. 1 Buchst. c) GBV, wonach der Name der Gesellschaft eingetragen werden kann, warft die Frage auf, ob das Grundbuchamt über die Eintragung des Namens nach **eigenem Ermessen** entscheidet oder an den Antrag der Gesellschafter gebunden ist. Überwiegend wird angenommen, dass das Grundbuchamt die beantragte Eintragung des Gesellschaftsnamens nicht verweigern dürfe.<sup>312</sup> Dem ist zuzustimmen: Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Angabe des Gesellschaftsnamens einem häufig geäußerten Wunsch der Gesellschafter Rechnung tragen.<sup>313</sup> Dies bringt eine subjektiv-rechtliche Zielsetzung zum Ausdruck, welche das Grundbuchamt im Rahmen der Entscheidung über die Eintragung des Namens zu berücksichtigen hat. Aus dem Gang des Gesetzgebungsverfahrens folgt des Weiteren, dass die Nennung des Namens auch im öffentlichen Interesse steht: Sie ermöglicht nämlich die Identifizierung der Gesellschaft und dadurch den Abgleich mit anderen Registern, z.B. dem Liegenschaftskataster.

Dem Grundbuchamt stand eine **Prüfungskompetenz** hinsichtlich der Frage, ob der Gesellschaftsname möglicherweise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt, nicht zu.<sup>314</sup> Dies folgt aus dem Fehlen einer mit § 37 Abs. 1 HGB vergleichbaren Vorschrift im Grundbuchverfahren. Das Grundbuchamt hat im Regelfall nicht die Möglichkeiten, einen Verstoß gegen Marken- oder Wettbewerbsrecht zu prüfen; darüber hinaus obliegt die Durchsetzung derartiger Rechtspositionen den jeweiligen Rechteinhabern.

Ist die Gesellschaft sodann mit ihrem Gesellschaftsnamen in das Grundbuch eingetragen worden, stellte sich die weitere Frage, ob eine Pflicht der Gesellschaft besteht, nachträgliche Änderungen zu berichtigen. Dogmatisch handelte es sich bei der »Berichtigung« des Gesellschaftsnamens nicht um eine Grundbuchberichtigung gem. § 22 Abs. 1 GBO, sondern um eine **Richtigstellung**.<sup>315</sup> Derartige Richtigstellungen werden auf Anregung von Amts wegen vorgenommen. Nach wohl herrschender Auffassung war die Form des § 29 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 GBO nicht einzuhalten.<sup>316</sup> Eine entsprechende Richtigstellung im Grundbuch löste nach dem GNotKG keine Gebühr mehr aus, da eine Erwähnung in den Nr. 14110 ff. des Kostenverzeichnisses fehlt. Nicht zuletzt deshalb empfahl es sich, eine entsprechende vertragliche Verpflichtung der Gesellschafter zur Grundbuchberichtigung zu regeln, um den Zweck des § 15 Abs. 1 Buchst. c) GBV, eine Identifizierung der Gesellschaft zu ermöglichen, nicht zu vereiteln.

#### ► Muster: Pflicht zur Namensführung bei Grundbesitz-GbR

Solange die Gesellschaft Inhaberin von Grundbesitz oder sonstigen, im Grundbuch einzutragenden Rechten ist, sind die Gesellschafter verpflichtet, einen satzungsmäßigen Namen zu führen und einen Gesellschaftssitz im Gesellschaftsvertrag festzulegen. Wird der Erwerb von Grundbesitz geplant, sind die Gesellschafter verpflichtet unverzüglich die Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister herbeizuführen. Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Änderungen des Namens und/oder des Sitzes auf eine Verlautbarung dieser Änderungen in dem Gesellschaftsregister hinzuwirken.

Ist der Name eines Gesellschafters zugleich Bestandteil des Gesellschaftsnamens, so bietet es sich an, die Auswirkungen des Ausscheidens des betreffenden Gesellschafters auf die Fortführung des Gesellschaftsnamens besonders zu regeln. Zu beachten ist, dass § 24 Abs. 2 HGB für entsprechend anwendbar gehalten wird mit der Folge, dass die Fortführung des Gesellschaftsnamens in Abweichung einer besonderen Regelung nur mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters möglich wäre.<sup>317</sup>

311 BVerfGE 114, 196, 233.

312 Steffek, ZIP 2009, 1445, 1447; Lautner, DNotZ 2009, 650, 655; a.A. Bestelmeyer, Rpfleger 2010, 169.

313 BT-Drucks. 16/13437, S. 29 li. Sp.

314 Siehe etwa BeckOGK/Zeiser, § 18 GBO Rn. 1.

315 BeckOGK/Holzer, § 22 GBO Rn. 95 f.

316 OLG München, FGPrax 2020, 21, 22.

317 OLG München, NZG 2000, 367.

- 102 Für die eGbR gelten hinsichtlich des Namens aufgrund des Verweises in § 707b Nr. 1 BGB auf einige firmenrechtliche Regelungen des HGB weitreichendere Vorgaben. Die ersten Monate der Praxiserfahrung mit dem MoPeG zeigen hier bereits einige Problemschwerpunkte. Auf die Auswahl und den Schutz des Namens eingetragener Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind gem. § 707b Nr. 1 BGB die §§ 18, 21 bis 24, 30 und 37 HGB entsprechend anzuwenden.
- 103 Problematisch ist etwa die Verwendung eines Straßennamens, evtl. zuzüglich Hausnummer, als Namenskern der eGbR. Insbesondere bei Grundstücksgesellschaften war diese Wahl des Namenskerns auch schon in der Vergangenheit beliebt. Gem. § 707b Nr. 1 BGB i.V.m. § 18 Abs. 1 HGB muss der Name der eGbR zur Kennzeichnung der Gesellschaft geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Die bisherige Literatur zu § 707b BGB verweist allgemein für die entsprechende Anwendung der in Verweisung genommenen firmenrechtlichen Grundsätze auf die Kommentierungen zu § 18 Abs. 1 HGB. Die firmenrechtliche Literatur wiederum hatte sich bisher wegen mangelnder Praxisrelevanz nicht mit dieser Frage befasst.
- 104 Während die Kennzeichnungsfunktion der Firma deren Namensfunktion beschreibt,<sup>318</sup> zielt das Kriterium der Unterscheidungskraft auf die Individualisierung, also die Identifikation des Unternehmens.<sup>319</sup> Die abstrakt zu beurteilende Unterscheidungskraft bedeutet daher, dass die Firma geeignet sein muss, im Rechtsverkehr die gedankliche Verbindung zu einem ganz bestimmten Unternehmen herzustellen.<sup>320</sup> Maßgeblich ist der Gesamteindruck des Klangbildes für Auge und Ohr,<sup>321</sup> wobei von der vollständigen Firma, wie sie im Handelsregister eingetragen wird, ausgegangen werden muss.<sup>322</sup> Die Unterscheidungsfunktion beinhaltet die Individualisierungsfunktion der Firma.<sup>323</sup> Sie muss allgemein geeignet sein, ihren Inhaber (also den Unternehmensträger) von anderen Personen (also Unternehmensträgern) zu unterscheiden.<sup>324</sup> Unterscheidungskraft setzt daher eine zur Unterscheidung des Unternehmens von anderen ausreichende Eigenart voraus.<sup>325</sup> Dies ist der Fall, wenn die Bezeichnung vom Verkehr als individualisierender Herkunftshinweis auf das von anderen unterscheidbare Unternehmen aufgefasst wird.<sup>326</sup> Entscheidend für die Beurteilung der abstrakten Unterscheidungskraft ist also die Anschauung der relevanten Verkehrskreise,<sup>327</sup> die im Laufe der Zeit auch Wandlungen unterworfen sein kann.<sup>328</sup> Selbst dann, wenn es einer Bezeichnung zunächst an Unterscheidungskraft fehlt, wird sie dadurch unterscheidungskräftig, dass sie durch vorherige (konkrete) Verwendung Verkehrsgeltung erlangt hat.<sup>329</sup> Dies soll sogar für allgemeine Gattungsbezeichnungen, die nach allgemeinen Grundsätzen gerade nicht abstrakt unterscheidbar sind gelten.<sup>330</sup>
- 105 Von der abstrakten Frage der Unterscheidungskraft ist die konkrete Unterscheidbarkeit gem. § 30 HGB zu unterscheiden. Gem. § 30 Abs. 1 HGB muss sich jede neue Firma von allen an demsel-

318 MünchKommHGB/Heidinger, 5. Aufl. 2021, § 18 HGB Rn. 9.

319 MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 9.; in: Röhricht/Graf v. Westphalen/Haas/Mock/Wöstmann/Ries, HGB, 6. Aufl. 2023, § 18 Rn. 17; Krafka, Registerrecht, 12. Aufl. 2024, Rn. 220; Staub/Burgard, HGB, 6. Aufl. 2023, § 18 HGB Rn. 8.

320 Krafka, Rn. 220; MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 9.

321 BGHZ 46, 7, 12.

322 Krafka, Rn. 220.

323 MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 25.

324 MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 25; BeckOK-HGB/Bömeke, Std.: 01.07.2023, § 18 Rn. 10.

325 MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 25; BeckOGK-HGB/Lüken/Grensemann, Std.: 01.01.2023, § 18 Rn. 57.

326 MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 25.

327 Staub/Burgard, § 18 Rn. 8; BeckOGK-HGB/Lüken/Grensemann, § 18 Rn. 57.

328 Staub/Burgard, § 18 Rn. 8.

329 MünchKommHGB/Heidinger, § 18 Rn. 38; Staub/Burgard, § 18 Rn. 15 f., 16 und Anh. II zu § 37 Rn. 14; BeckOGK-HGB/Lüken/Grensemann, § 18 Rn. 62; Oetker/Schlingloff, 8. Aufl. 2024, § 18 HGB Rn. 15; BeckOK-HGB/Bömeke, § 18 Rn. 11; vgl. zur Verkehrsgeltung auch BGH, NJW 1987, 438 und BGH, GRUR 1989, 856, 857 f.

330 BeckOGK-HGB/Lüken/Grensemann, § 18 Rn. 75.

ben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden. Eine Firma kann daher zwar abstrakt unterscheidungskräftig gem. § 18 Abs. 1 HGB sein, jedoch konkret verwechslungsfähig gem. § 30 Abs. 1 HGB.<sup>331</sup>

Für § 18 Abs. 1 Var. 2 HGB genügen für sich genommen keine nichtsagenden Bezeichnungen, z.B. Branchen- oder Gattungsbezeichnungen, Sach- oder Tätigkeitsbezeichnungen.<sup>332</sup> Worten der Umgangssprache und geographischen Bezeichnungen fehlt die Unterscheidungskraft gem. § 18 Abs. 1 HGB, wenn die Firma allein mit ihnen gebildet wird.<sup>333</sup> Gattungsfirmen können jedoch durch Verwendung individualisierender Zusätze die gem. § 18 Abs. 1 HGB erforderliche Unterscheidungskraft erhalten.<sup>334</sup> Nach der Rechtsprechung genügt schon die Zuordnung eines Ortsnamens,<sup>335</sup> aber auch Fantasiebezeichnungen kommen als individualisierende Zusätze in Betracht.<sup>336</sup> Nach dem Kammergericht hat daher die Firma »Autodienst-Berlin Ltd.« die nach § 18 Abs. 1 HGB erforderliche Unterscheidungskraft, weil diese ihrer Art nach geeignet ist, ihren Inhaber von anderen Unternehmensträgern zu unterscheiden.<sup>337</sup> Nach dem OLG München genügt auch die Firma »Münchner Hausverwaltung GmbH«.<sup>338</sup> Angesichts des Freihaltebedürfnisses sind in den Fällen von Branchen- oder Gattungsbezeichnungen an die Unterscheidungskraft besonders strenge Anforderungen zu stellen.<sup>339</sup> Bei der Verwendung von Ortsbezeichnungen als Zusatz müssen diese ihrerseits zulässig sein.<sup>340</sup> 106

Diese Grundsätze gelten gem. § 707b Nr. 1 BGB i.V.m. § 18 Abs. 1 Var. 2 HGB für die eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts entsprechend.<sup>341</sup> *Servatius* formuliert in diesem Kontext, dass im Hinblick auf »die ordnungspolitische Funktion der Registerpublizität eine Gleichstellung« von Gesellschafts- und Handelsregister geboten sei.<sup>342</sup> Bei einem Straßennamen dürfte es zweifelhaft sein, ob es sich um eine geographische Bezeichnung handelt.<sup>343</sup> Die Literatur und Rechtsprechung, hat mit dem Begriff der »geographischen Bezeichnungen« bisher andere Bezeichnungen vor Augen als Straßennamen, bspw. ein Land,<sup>344</sup> ein Gebiet<sup>345</sup> oder eine Stadt.<sup>346</sup> Geht man davon aus, dass ein Straßename für sich gesehen grundsätzlich eine geographische Bezeichnung darstellt, stellt sich die Anschlussfrage, ob die Hausnummer einen konkretisierenden Zusatz darstellt, der die Unterscheidungskraft herbeiführt. Soweit eine konkret einzutragende Gesellschaft bereits im Grundbuch unter dem Namen »XY-Straße 1 GbR« eingetragen und dementsprechend im Rechtsverkehr als rechtsfähige Gesellschaft unter dieser Bezeichnung bereits aufgetreten ist, wäre es grundsätzlich denkbar, dass sie bereits Verkehrsgeltung erlangt haben. Dies ist derzeit völlig offen. M.E. ist dieser Rückschluss 107

331 Vgl. bspw. OLG Stuttgart, NJWE-WettBR 1996, 111: »START Ticket« und »Starticket« zwar abstrakt unterscheidungskräftig, jedoch verwechslungsfähig i.S.d. § 30 Abs. 1 HGB.

332 MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 30.

333 MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 38.

334 Vgl. MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 34; BeckOK-HGB/*Bömeke*, § 18 Rn. 16; Staub/*Burgard*, § 18 Rn. 29; BeckOGK-HGB/*Lüken/Grensemann*, § 18 Rn. 74.

335 KG, FGPrax 2008, 35.

336 MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 34.

337 KG, FGPrax 2008, 35.

338 OLG München, Rpfleger 2010, 515.

339 MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 30; gegen eine Anwendung des Kriteriums des Freihaltebedürfnisses Staub/*Burgard*, § 18 Rn. 18.

340 MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 34.

341 Vgl. Koch/*Szalai*, Personengesellschaftsrecht, 2024, § 707b BGB Rn. 7.

342 *Servatius*, GbR, 2023, § 707b BGB Rn. 3.

343 Siehe die ausführliche Darstellung geografischer Zusätze bei MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 153–170 und BeckOGK-HGB/*Lüken/Grensemann*, § 18 Rn. 287–307.

344 OLG Zweibrücken BeckRS 2012, 13796; Oetker/*Schlingloff*, § 18 Rn. 12; BGH, GRUR 1991, 472, 473 im Zusammenhang mit der Bezeichnung »Germania«.

345 MünchKommHGB/*Heidinger*, § 18 Rn. 170.

346 OLG Zweibrücken, BeckRS 2012, 13796; BeckOGK-HGB/*Lüken/Grensemann*, § 18 Rn. 74.

jedoch keinesfalls zwingend, da bisher die GbR nie dazu verpflichtet war überhaupt einen Namen zu führen und gerade bei den letztgenannten GbR nicht einmal unbedingt klar sein muss, ob es sich um den Namen der Gesellschaft oder eine Konkretisierung des gehaltenen Grundstücks handelt.

- 108 Weitere Probleme kann der Namenszusatz, den die eingetragene GbR führen muss bereiten. Mit der Eintragung im Gesellschaftsregister ist die Gesellschaft gem. § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB verpflichtet, als Namenszusatz die Bezeichnung »eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts« oder »eGbR« zu führen. Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 707a Abs. 2 Satz 2 BGB). Diese Vorschrift ist an § 19 Abs. 2 HGB angelehnt.<sup>347</sup> Der Name muss in seiner Gesamtheit kenntlich machen, dass keine natürliche Person haftet.<sup>348</sup> Auf die Auswahl und den Schutz des Namens der eGbR sind gem. § 707b Nr. 1 BGB die Regelungen der §§ 18, 21 bis 24, 30 und 37 HGB entsprechend anzuwenden. Daher gelten insbesondere die Grundsätze der Namenswahrheit und Namensklarheit.<sup>349</sup> Von der Verweisung ausgenommen ist insbesondere § 19 Abs. 1 HGB, der die Anforderungen an die Wahl des Rechtsformzusatzes beim Einzelkaufmann und bei den Personenhandelsgesellschaften regelt. Entsprechend dieser Systematik handelt es sich bei § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB um die Parallelvorschrift zu § 19 Abs. 1 HGB. Während also auf die allgemeinen Anforderungen an den Namen der GbR gem. § 707b Nr. 2 BGB die firmenrechtlichen Grundsätze des HGB entsprechend angewandt werden, hat der Gesetzgeber für den Namenszusatz<sup>350</sup> in Gestalt des § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB eine Spezialregelung getroffen.
- 109 Im Hinblick auf die Formulierung des § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB stellt sich die Frage, ob der Namenszusatz den Namen der Gesellschaft abschließen muss oder alternativ dem Namen vorangestellt werden kann. Weiterhin stellt sich die Frage, ob der Zusatz streng dem Wortlaut des § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB folgend nur entweder aus den zusammenhängenden Wörtern »eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts« oder aus dem Wort »eGbR« bestehen darf. Bei einem Blick in den Gesetzeswortlaut fällt auf, dass die Regelung in § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB die Formulierung »Zusatz« verwendet, während die Schwestervorschrift des § 19 Abs. 1 HGB (die von der Verweisung in § 707b Nr. 1 BGB ausgenommen ist) lediglich von einer »Bezeichnung« spricht, die in der Firma »enthalten« sein muss. Explizite Anordnungen über die Platzierung innerhalb der Firma macht § 19 Abs. 1 HGB nicht. Weiterhin erlaubt § 19 Abs. 1 HGB in allen Fällen eine »allgemein verständliche Abkürzung der beispielhaft aufgeführten Bezeichnungen«. Auf eine entsprechende Regelungstechnik hat der MoPeG-Gesetzgeber für die eGbR in § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB verzichtet. Anders ist dies jedoch in Bezug auf § 707a Abs. 2 Satz 2 BGB. Hier hat der Gesetzgeber den identischen Wortlaut wie bei der Schwestervorschrift des § 19 Abs. 2 HGB verwendet (»eine Bezeichnung, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet«). Der Wortlaut spricht demnach dafür, dass der Gesetzgeber § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB in einem engeren Sinn verstanden wissen möchte als § 19 Abs. 1 HGB.
- 110 Die wenigen Literaturstimmen zur konkreten Handhabung des Namenszusatzes nach § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB deuten ebenfalls auf eine strenge Interpretation der Vorschrift hin. *Krafka*<sup>351</sup> führt aus, dass es anders als bei der Rechtsträgerbeschreibung als Firmenbezeichnung gem. § 19 Abs. 1 HGB nicht genüge, dass der Namenszusatz innerhalb des Namens »enthalten ist«. Der Zusatz habe den Namen der GbR abzuschließen.<sup>352</sup> Nach *Krafka* ist daher die Aufteilung der Bezeichnung, bspw. als »Eingetragene Gesellschaft für moderne Psychiatrie bürgerlichen Rechts« unzulässig.<sup>353</sup> Zulässig

347 Servatius, GbR, 2023, § 707a BGB Rn. 8; MünchKommBGB/Schäfer, 9. Aufl. 2023, § 707a Rn. 18.

348 Servatius, § 707a BGB Rn. 8.

349 Vgl. Koch/Szalai, Personengesellschaftsrecht, 2024, § 707b BGB Rn. 8; Heckschen/Freier/Freier, Das MoPeG in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2024, § 3 Rn. 87.

350 Als Namensbestandteil, BeckOGK-BGB/Krafka, Std.: 01.08.2023, § 707a Rn. 7.

351 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 9.

352 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 9.

353 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 9.1.

sei allenfalls die Bezeichnung »Gesellschaft für moderne Psychiatrie eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts« oder »Gesellschaft für moderne Psychiatrie eGdB«. <sup>354</sup> Die sprachlich unschöne Doppelung des Begriffs der »Gesellschaft« wird dabei offenbar als Konsequenz der strengen Handhabung von § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB bewusst in Kauf genommen. Die Literatur geht darüber hinaus so weit zu sagen, dass das Gesetz auch die Schreibweise von Groß- und Kleinbuchstaben des Namenszusatzes verbindlich vorschreibe. <sup>355</sup> Dieser Ansatz der Literatur ist zweifellos streng. Allerdings dürfte dem Argument, dass es sich um reinen Formalismus handele, zumindest entgegen werden können, dass bei der GbR gerade die Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister angesichts der über §§ 707a Abs. 3, 707b BGB nur auf die eGdB entsprechend anwendbaren Vorschriften des HGB einen für den Rechtsverkehr ganz entscheidenden Unterschied bedeutet. Dies ist bei den in § 19 Abs. 1 HGB genannten Handelsgesellschaften gerade nicht der Fall, weil diese ohnehin zwingend in das Handelsregister einzutragen sind (§§ 106, 161 Abs. 2 HGB). Vor diesem Hintergrund lässt sich eine grundsätzlich strengere Handhabung des Namenszusatzes der eGdB (§ 707a Abs. 2 Satz 1 BGB) im Vergleich zum Rechtsformzusatz der Handelsgesellschaften (§ 19 Abs. 1 HGB) durchaus rechtfertigen. Gerade die entsprechende Anwendung von § 15 HGB auf die eGdB gem. § 707a Abs. 3 Satz 1 BGB stellt eine wichtige Neuerungen des Rechts der GbR zum 01.01.2024 dar, weshalb der Kenntlichmachung der Eintragung nach dem gesetzgeberischen Konzept eine ganz wesentliche Bedeutung zukommen dürfte. Insbesondere die Anwendung von § 15 HGB auf die eGdB stellt vor dem Hintergrund des Wegfalls von § 899a BGB eine wesentliche Legitimationsgrundlage für das Eingreifen der Voreintragungserfordernisse des § 47 Abs. 2 GBO und Art. 229 § 21 Abs. 1, 2 EGBGB dar. <sup>356</sup>

Die Regierungsbegründung zu § 707a Abs. 2 BGB führt hierzu aus: <sup>357</sup>

111

»Allerdings ist es nur der eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts gestattet, mit Publizitätswirkung über die Vertretungsbefugnis der Gesellschafter zu disponieren. Das ist deswegen von Bedeutung, weil das Gesetz als Regelfall die Gesamtvertretungsbefugnis vorsieht. Da es angesichts der Freiwilligkeit der Eintragung für den Teilnehmer im Rechtsverkehr grundsätzlich keine Veranlassung gibt, das Gesellschaftsregister auf den Kreis der danach zur Vertretung befugten Gesellschafter einzusehen, muss der Verkehrsschutz auf andere Weise, nämlich durch verpflichtenden Namenszusatz, gewährleistet werden.«

Angesichts dessen dürfte davon abzuraten sein, den Namenszusatz »eGdB« dem restlichen Namen der GbR voranzustellen. Auch der Namenszusatz »eGdB« dürfte unzulässig sein, weil er nicht den von § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB vorgesehenen Zusätzen entspricht und nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich diesbezüglich eine großzügige Auslegung von § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB durchsetzen wird. Zulässig dürfte es dagegen sein, dass durch die strenge Handhabung des Namenszusatzes gem. § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB innerhalb des Namens sprachliche Doppelungen entstehen – dass z.B. der Begriff »Gesellschaft« mehrfach auftaucht.

112

Wenn in einer eingetragenen Gesellschaft keine natürliche Person als Gesellschafter haftet, muss der Name eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet (§ 707a Abs. 2 Satz 2 BGB). Die Vorschrift ist an § 19 Abs. 2 HGB angelehnt <sup>358</sup> und übernimmt dessen Formulierung wortgleich. Der Name muss in seiner Gesamtheit kenntlich machen, dass keine natürliche Person haftet. <sup>359</sup>

113

<sup>354</sup> BeckOGK-BGB/*Krafka*, § 707a Rn. 9.1.

<sup>355</sup> *Krafka*, Registerrecht, 12. Aufl. 2024, Teil 5 Rn. 2298; BeckOGK-BGB/*Krafka*, § 707a Rn. 10; Servatius, § 707a BGB Rn. 7.

<sup>356</sup> Vgl. BT-Drucks. 19/27635, S. 216.

<sup>357</sup> BT-Drucks. 27635, S. 132 f.

<sup>358</sup> BT-Drucks. 19/27635, S. 133; Servatius, § 707a BGB Rn. 8; MünchKommBGB/*Schäfer*, § 707a Rn. 18.

<sup>359</sup> Servatius, § 707a BGB Rn. 8.

- 114 Als denkbare Kombinationen werden in der Literatur angeführt:
- »OHG & Co. eGmbH«<sup>360</sup>
  - »KG & Co. eGmbH«<sup>361</sup>
  - »PartGmbH & Co. eGmbH«<sup>362</sup>
  - »GmbH & Co. eGmbH«<sup>363</sup>
  - »AG & Co. eGmbH«<sup>364</sup>
- 115 Es dürfte dagegen nicht erforderlich sein, alle nicht persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrer Rechtsformbezeichnung aufzuzählen.<sup>365</sup> Hierfür hat sich die Beschreibung »& Co.« durchgesetzt.<sup>366</sup> Sind daher etwa als Gesellschafter eine AG und eine GmbH an der eGmbH beteiligt dürfte m.E. »GmbH & Co. eGmbH« als signifikanten Gesamtbegriff i.S.d. § 707a Abs. 2 Satz 2 BGB zu verstehen sein, der zweifelsfrei darauf hinweist, dass kein persönlich haftender Gesellschafter existiert, egal welche haftungsbeschränkte Rechtsform die Gesellschafter haben, ebenso wie dies i.R.d. § 19 Abs. 2 HGB für die Bezeichnung »GmbH & Co. KG« vertreten wird, unabhängig davon, welche Rechtsform die Komplementärin tatsächlich hat.<sup>367</sup> Wegen Verwechslungsgefahr dürfte dagegen jedenfalls der Zusatz »eGmbH« unzulässig sein.<sup>368</sup>
- 116 In registerrechtlicher Hinsicht kommen bei Verstößen gegen § 707a Abs. 2 BGB Zwangsmaßnahmen gem. § 707b Nr. 1 BGB i.V.m. § 37 HGB (insbes. Ordnungsgeld) in Betracht.<sup>369</sup> Nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht kann das Weglassen der nach § 707a Abs. 2 BGB geforderten Rechtsformzusätze im Rechtsverkehr zu einer Eigenhaftung des Vertreters führen.<sup>370</sup> Szalai<sup>371</sup> vertritt diese Ansicht auch im Hinblick auf einen falschen Namenszusatz. Schäfer<sup>372</sup> ist dagegen der Ansicht, dass eine Rechtsscheinhaftung beim Weglassen des Zusatzes nach § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB, wie sie in Bezug auf die Firmenzusätze nach § 19 HGB in Betracht käme, in aller Regel ausscheide, weil der eGmbH-Zusatz weder auf die Existenz eines Rechtsträgers hindeute, noch Aufschluss über »besondere Haftungsverhältnisse« oder eine Kaufmannseigenschaft gebe.
- 117 Ein fehlender oder inhaltlich § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB nicht genügender Namenszusatz dürfte jedenfalls nichts an der Anwendbarkeit von § 707a BGB im Übrigen (insbesondere § 707a Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 15 HGB) bzw. von § 707b BGB ändern. Denn der Zwang zur Führung eines korrekten Namenszusatzes nach § 707a Abs. 2 Satz 1 BGB ist seinerseits Folge der Eintragung und nicht Voraussetzung für das Eingreifen der Folgen der Eintragung der Gesellschaft.

### 3. Der Sitz der Gesellschaft

- 118 Ebenso wenig wie für den Namen enthielt das Gesetz bisher eine Regelung über den Sitz einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.<sup>373</sup> Da eine Außengesellschaft jedoch rechts- und parteifähig ist,

360 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 12.

361 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 12.

362 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 12.

363 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 12; MünchKommBGB/Schäfer, § 707a Rn. 18.

364 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 12; vgl. MünchKommBGB/Schäfer, § 707a Rn. 18.

365 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 12.

366 BeckOGK-BGB/Krafka, § 707a Rn. 12.

367 Siehe zum Firmenrecht bei § 19 Abs. 2 HGB bisher schon MünchKommHGB/Heidinger, 5. Aufl. 2021, § 19 Rn. 20.

368 Vgl. Servatius, § 707a BGB Rn. 7; MünchKommBGB/Schäfer, § 707a Rn. 19.

369 MünchKommBGB/Schäfer, § 707a Rn. 17.

370 Servatius, § 707a BGB Rn. 8; zust. Koch/Szalai, Personengesellschaftsrecht, § 707a Rn. 10, jeweils mit Verweis auf BGH, NJW 1978, 2030.

371 Koch/Szalai, Personengesellschaftsrecht, § 707a Rn. 10.

372 MünchKommBGB/Schäfer, § 707a Rn. 17.

373 Der »Mauracher Entwurf« (dazu Rdn. 2) sieht in § 706 BGB-E nun eine Regelung über den Sitz der GbR vor.

hatte sie auch bisher schon zwangsläufig einen Gesellschaftssitz. In Deutschland enthielt das Gesetz selbst bisher keine konkrete Bestimmung, aus der sich der Sitz einer Personengesellschaft bestimmen lässt.<sup>374</sup> Für die OHG gibt § 106 Abs. 1 HGB lediglich vor, dass die Gesellschaft bei dem Registergericht zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden ist, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat. § 106 Abs. 1 HGB i.V.m. § 161 Abs. 2 HGB regelte entsprechendes für die KG. § 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB gab vor, dass die Eintragung der Gesellschaft diesen Sitz zu enthalten hat. Was unter dem Sitz zu verstehen ist ergab sich aus diesen Normen nicht.

Es sprach vor dem MoPeG damit einiges dafür, die zum Recht der Personenhandelsgesellschaften entwickelten Grundsätze über den Gesellschaftssitz **auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu übertragen**.<sup>375</sup> Nach der damals herrschenden Auffassung war der Sitz der Gesellschaft derjenige Ort, an dem die Hauptverwaltung geführt wird.<sup>376</sup> Maßgeblich soll nicht der satzungsmäßige, sondern der tatsächliche Gesellschaftssitz sein. Diese Auffassung wurde gerade in jüngerer Vergangenheit unter Verweis auf §§ 4a GmbHG, 5 AktG und die Streichung der jeweiligen Abs. 2 dieser Vorschriften bezweifelt.<sup>377</sup> Hierfür sprach auch, dass das Interesse des Rechtsverkehrs, an die Gesellschaft Zustellungen bewirken zu können, bereits durch die ebenfalls anzugebende inländische Geschäftsanschrift (§ 106 Abs. 2 Nr. 2 HGB) geschützt wird. Da der BGH allerdings deutlich gemacht hat, dass er ohne eine entsprechende Gesetzesänderung im Bereich des Internationalen Privatrechts an der so genannten Sitztheorie festhalten werde,<sup>378</sup> sollten jedenfalls bisher Satzungssitz und Verwaltungssitz möglichst übereinstimmen.

Nach § 706 Satz 2 BGB hat die GbR nun die Möglichkeit, vertraglich einen Gesellschaftssitz (Vertragssitz) zu vereinbaren.<sup>379</sup> Auch nach dem MoPeG befindet sich der Sitz der GbR grundsätzlich am Verwaltungssitz (§ 706 S. 1 BGB). Dieser ist nach der neuen Rechtslage jedoch nur maßgeblich, sofern die Gesellschafter nicht gem. § 706 Satz 2 BGB von der Option Gebrauch machen, den rechtlichen Sitz der Gesellschaft privatautonom zu vereinbaren (Vertragssitz). Der Vertragssitz muss sich im Inland befinden und im Gesellschaftsregister eingetragen werden.<sup>380</sup> Die Sitzwahl nach § 706 Satz 2 BGB ist grundsätzlich frei,<sup>381</sup> solange er sich im Inland befindet<sup>382</sup> und kann ohne jeden sachlichen Konnex zwischen der geschäftlichen Tätigkeit und dem gewählten Sitz erfolgen.<sup>383</sup>

Gem. § 705 Abs. 2 BGB ist die Eintragung in das Gesellschaftsregister nicht konstitutiv für die Entstehung einer rechtsfähigen Gesellschaft, sondern rein fakultativ. Optieren die Gesellschafter dafür, so ist die Wahl eines Vertragssitzes eine zwingende Voraussetzung für die Eintragung (§ 707 Abs. 2 Nr. Nr. 1 Buchst. b) BGB). Umgekehrt ist wiederum die Eintragung eine zwingende Voraussetzung, damit die Vertragssitzwahl Wirkung im Außenverhältnis entfaltet (§ 706 S. 2 BGB). Ohne Eintragung im Gesellschaftsregister erlangt ein vertraglich gewählter Sitz keine Außenwirkung, weshalb insoweit ausschließlich auf den Verwaltungssitz abzustellen ist.<sup>384</sup> Bisher nicht diskutiert wird der Fall, dass eine bereits als rechtsfähige GbR tätige Gesellschaft einen Vertragssitz bestimmt hat, sich bisher aber nicht für eine Eintragung entschieden hat. Unabhängig von der Sitzwahl im Gesellschaftsvertrag ist in diesem Fall im Außenverhältnis ebenfalls nur der Verwaltungssitz maßgeblich,

374 Ein aktueller Überblick zum Meinungsstand bzgl. des Rechts vor dem MoPeG findet sich bei *Stiegler*, ZGR 2017, 312, 315 ff.

375 Siehe hierzu *Koch*, ZHR 173 (2009), 101.

376 BGH, WM 1957, 999, 1000; VG Aachen, NJW 2005, 169; GroßkommHGB/*Schäfer*, § 106 Rn. 18 m.w.N.

377 GroßkommHGB/*Schäfer*, § 106 Rn. 18; Baumbach/*Hopt/Roth*, § 106 Rn. 8.

378 BGH, NJW 2009, 89.

379 Ausführlich dazu Heckschen/*Freier/Knaier*, Das MoPeG in der Notar- und Gestaltungspraxis, 2024, § 3 Rn. 60 ff.

380 Ausführlich BeckOGK-BGB/*Lieberknecht*, Std.: 15.11.2023, § 706 Rn. 24 ff.

381 Siehe zu Grenzen wie dem Rechtsmissbrauch BeckOGK-BGB/*Lieberknecht*, § 706 Rn. 31 ff.

382 BeckOGK-BGB/*Lieberknecht*, § 706 Rn. 31.

383 *Kruse*, DStR 2021, 2412, 2413.

384 BeckOGK-BGB/*Lieberknecht*, § 706 Rn. 40 ff.

selbst wenn dieser an einem anderen Ort liegt. M.E. kann auch hier kein Unterschied bestehen zu einer Gründung und unmittelbaren Eintragung der GbR. Im Gesellschaftsvertrag kann jederzeit ein anderer Vertragssitz vereinbart werden, der jedoch stets erst mit Eintragung Außenwirkung entfaltet. Diese Vertragsänderung ist dann keine tatsächliche Sitzverlegung sondern allenfalls eine synthetische.

- 122 Gem. § 707 Abs. 1 BGB können die Gesellschafter die Gesellschaft bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Gesellschaftsregister anmelden. Ist ein Vertragssitz nach § 706 Satz 2 BGB bestimmt, begründet dieser die Zuständigkeit des Registergerichts an diesem Ort.<sup>385</sup> M.E. kann es hierbei nur auf den Vertragssitz zum Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung beim Registergericht ankommen,<sup>386</sup> da sich die GbR erst in diesem Zeitpunkt nach außen ersichtlich dazu entscheidet, mit ihrer Eintragung auch Dritten gegenüber den Vertragssitz gegen sich gelten zu lassen. Eine anderweitige Zuständigkeit eines anderen Registergerichts an einem ggf. früher an einem anderen Ort nur im Innenverhältnis relevanten »Vertragssitzes« kann konsequenterweise vor diesem Zeitpunkt gar nicht bestehen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch, dass gem. § 707 Abs. 2 Nr. 1 lit. c) BGB in der Anmeldung die Anschrift in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anzugeben ist.
- 123 Die Neuregelung erlaubt nunmehr außerdem die Neugründung einer deutschen Personengesellschaft mit Verwaltungssitz im Ausland<sup>387</sup> oder die nachträgliche Verlegung über die Grenze.<sup>388</sup> Im Detail ist bei derartigen Gestaltungen fürs Erste aber wohl zunächst Vorsicht geboten, da die Einzelheiten noch offen sind.<sup>389</sup> Nach Maßgabe des § 706 BGB partizipieren zudem nur registrierte Gesellschaften an der freien Sitzwahl und der Sitzspaltungsfreiheit, während für nicht registrierte Gesellschaften der Verwaltungssitz das ausschlaggebende Anknüpfungselement für das anwendbare Sach- und Kollisionsrecht bleibt.
- 124 Die (sachrechtliche) Bestimmung des Sitzes hängt eng mit dem Internationalen Privatrecht der Personengesellschaften zusammen.<sup>390</sup> Nach diesen Grundsätzen bestimmt sich, ob infolge einer Verlegung des Verwaltungs- oder Vertragssitzes der Anknüpfungspunkt an eine nationale Gesellschaftsrechtsordnung erfüllt wird oder verloren geht und womöglich ein – gewillkürter oder ipso iure vollzogener – Statutenwechsel eintritt.<sup>391</sup> Die bisher ganz überwiegende Meinung im Personengesellschaftsrecht ging im Grundsatz von der Fortgeltung der Sitztheorie für Wegzugsfälle bei Personengesellschaften aus, wendete angesichts der EuGH-Rechtsprechung die Gründungstheorie nur auf den Zuzug von europäischen Auslandsgesellschaften an.<sup>392</sup> Eine im Vordringen befindliche Auffassung wendet hingegen auf Personengesellschaften innerhalb der EU und des EWR die Gründungstheorie an, unabhängig davon, ob es sich um Zuzugs- oder um Wegzugsfälle handelt.<sup>393</sup>
- 125 Die mit dem neuen § 706 BGB verbundene freie Sitzwahl und Sitzspaltungsfreiheit ermöglicht es der registrierten Personengesellschaft, ihren Verwaltungssitz – unter zwingender Beibehaltung des Vertragssitzes im Inland – in einen anderen EU/EWR-Mitgliedstaat, aber auch in einen Drittstaat zu verlegen, was die grenzüberschreitende Mobilität von Personengesellschaften erheblich steigert.<sup>394</sup> Für die Fortgeltung deutschen Gesellschaftsrechts ist kollisionsrechtlich zu differenzieren, da es in

385 Begr. RegE, BT-Drucks. 19/27635, 128 f.; MünchKommBGB/*Schäfer*, 9. Aufl. 2024 § 707 Rn. 10.

386 So auch Koch/*Szalai*, Personengesellschaftsrecht, 2024, § 707 BGB Rn. 31.

387 *Kruse*, DStR 2021, 2412, 2413; *Lieder/Hilser*, ZHR 185 (2021), 471, 482; BeckOGK-BGB/*Lieberknecht*, § 706 GbR 2024 Rn. 30.

388 *Lieder/Hilser*, NotBZ 2021, 401, 405.

389 Ausführlich mit ausdifferenzierten Ansätzen *Lieder/Hilser*, ZHR 185 (2021), 471, 484 ff.

390 Ausführlich *Lieder/Hilser*, ZHR 185 (2021), 471, 477 ff.

391 *Hoffmann*, ZIP 2007, 1581, 1583.

392 Siehe *W.-H. Roth*, ZGR 2014, 168, 185; *Teichmann*, ZGR 2014, 220; 229; ausführlich *Stiegler*, ZGR 2017, 312, 325.

393 *Hogerl/Lieder*, ZHR 180 (2016), 613, 620 ff.; *Wachter*, DB 2020, 2281, 2285; *Paefgen*, in: FS Vetter, 2019, S. 527, 535.

394 *Lieder/Hilser*, ZHR 185 (2021), 471, 488 ff.

dieser Hinsicht maßgeblich davon abhängt, ob der Zuzugsstaat die deutsche Personengesellschaft als eine Verbandsform des Wegzugsstaats anerkennt.<sup>395</sup> Das ist nur dann der Fall, wenn im Zuzugsstaat die Gründungstheorie gilt, was nach den Vorgaben der unionsrechtlichen Niederlassungsfreiheit insbesondere für EU/EWR-Mitgliedstaaten zutrifft.<sup>396</sup>

#### 4. Beiträge und Einlagen

##### a) Begriffliche Abgrenzung

Eine gesetzliche Definition der Begriffe »Beiträge« und »Einlagen« fehlte bisher. Die Pflicht des Gesellschafters zur Leistung der vereinbarten Beiträge ist lediglich in den §§ 706, 707 BGB a.F. geregelt gewesen. Unter **Beiträgen** gem. §§ 706, 707 BGB a.F. wurden bislang Leistungen des Gesellschafters an die Gesellschaft auf der Grundlage der Mitgliedschaft verstanden.<sup>397</sup> **Einlagen** hingegen sollten eine bestimmte Art von Beiträgen, nämlich **Vermögensgegenstände**, die in das Gesellschaftsvermögen übergehen kennzeichnen.<sup>398</sup> Die frühere Abgrenzung, wonach Einlagen bereits erbracht sind und Beiträge noch ausstehen,<sup>399</sup> dürfte schon vor dem MoPeG als überholt anzusehen sein, da sich an den Tatbestand eines »erfüllten Beitrages« keine Rechtsfolgen knüpfen, die über die Erfüllung hinausgehen.<sup>400</sup> Einlagen sind somit nur solche Leistungen an die Gesellschaft, die dort zu einer **aktivierungsfähigen Vermögensmehrung** führen.<sup>401</sup> § 709 Abs. 1 BGB schreibt nun vor, dass der Beitrag eines Gesellschafters in jeder Förderung des gemeinsamen Zwecks, auch in der Leistung von Diensten, bestehen kann. Während der Beitragsbegriff ohne Weiteres auch Einlagen erfasst, gilt dies umgekehrt nicht: Jede Einlage ist zwar auch ein Beitrag zur Zweckförderung i.S.v. § 709 Abs. 1 BGB, nicht aber ist jeder Beitrag auch einlagefähig.<sup>402</sup>

##### b) Arten von Beiträgen und Einlagen

Hinsichtlich der Frage, welche Beiträge bzw. Einlagen die Gesellschafter zu erbringen haben, herrscht im Bereich der BGB-Gesellschaft grundsätzlich **Vertragsfreiheit** (§ 708 BGB), in den Schranken der allgemeinen Grundsätze.<sup>403</sup> Aus § 709 Abs. 1 BGB, der klarstellt, dass der Beitrag auch (allein) im Leisten von Diensten bestehen kann, ergibt sich zumindest indirekt, dass der Beitrag nicht zwingend in einer Kapitalbeteiligung bestehen muss.<sup>404</sup> Da bei der BGB-Gesellschaft, anders als bei der KG, an die Erbringung der Einlage keine haftungsbeschränkenden Folgen geknüpft werden, kommt es auf den die Werthaltigkeit einer Einlage grds. nicht an.<sup>405</sup>

##### c) Sachen und Rechte als Beitrag

Der nächstliegende Gegenstand einer Beitrags- bzw. Einlageverpflichtung sind Sachen (z.B. Grundstücke, Kraftfahrzeuge, Maschinen) sowie Rechte (z.B. Immaterialgüterrechte). Hinsichtlich der **zivilrechtlichen Erbringung** der Einlageleistung besteht ebenfalls eine weitgehende Gestaltungsfrei-

395 *Lieder/Hilser*, ZHR 185 (2021), 471, 489 ff.; *Heckschen/Nolting*, BB 2020, 2256, 2257; vgl. weiter *Heckschen*, NZG 2020, 761, 763.

396 *Lieder/Hilser*, ZHR 185 (2021), 471, 489.

397 *Wiedemann*, GesR II, § 3 II 1, S. 184.

398 *Wiedemann*, GesR II, § 3 II 1, S. 184.

399 BGH, NJW 1980, 1744.

400 *K. Schmidt*, ZHR 154 (1990), 237, 241; MünchHdb GesR I/*Gummert*, § 13 Rn. 18 ff.

401 Dazu MünchKommBGB/*Schäfer*, § 709 Rn. 2 f.

402 MünchKommBGB/*Schäfer*, § 709 Rn. 3.

403 Zur Sittenwidrigkeit einer grob einseitigen Einlagebewertung vgl. BGH WM 1975, 325; Kuhn WM 1975, 718, 723; keine Sittenwidrigkeit einer gesellschaftsvertraglichen Ausgleichspflicht einer nicht leistungsfähigen Gesellschafterin (Ehefrau) bei deren wirtschaftlichem Eigeninteresse, BGH NZG 2013, 984.

404 MünchKommBGB/*Schäfer*, § 709 Rn. 10.

405 MünchKommBGB/*Schäfer*, § 709 Rn. 2.

heit der Gesellschafter. Unterschieden wird üblicherweise zwischen einer Übertragung zu Eigentum (*quoad dominum*), einer Übertragung dem Werte nach (*quoad sortem*) sowie einer Übertragung zum Gebrauch (*quoad usum*).<sup>406</sup> Die Übertragung zu Eigentum ist der praktisch häufigste Fall.<sup>407</sup> Die früher in § 706 Abs. 2 BGB a.F. enthaltene Auslegungsregel, dass, falls Sachen beizutragen sind, die Übertragung zu Eigentum widerleglich vermutet wurde, ist im Zuge des MoPeG mangels Regelungsbedarfs gestrichen worden.<sup>408</sup>

► **Praxistipp:**

- 129 Die zivilrechtliche Technik der Beitragsleistung sollte unbedingt klargestellt werden, um Auslegungstreitigkeiten zu vermeiden.

► **Muster: Einlage eines Grundstücks zu Eigentum/zum Gebrauch**

- 130 Der Gesellschafter erbringt seine Einlage dadurch, dass der der Gesellschaft das Eigentum an dem Grundstück [genaue Grundstücksbezeichnung] verschafft/dadurch, dass er der Gesellschaft das Grundstück [genaue Bezeichnung] ohne weiteres Entgelt zum Gebrauch überlässt. [hier ggf. noch Regelungen zur Lastentragung, Verkehrssicherung, Beendigung des Gebrauchs bei Ausscheiden etc.].

d) *Bar- oder Geldleistungen*

- 131 Auch soweit der Beitrag in Geld zu erbringen ist, kann der entsprechende Betrag endgültig zum Eigenkapital geleistet oder der Gesellschaft auf Zeit als Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Auch hier sollte eine klare gesellschaftsvertragliche Festlegung erfolgen. Ist der Gesellschafter zu einer Geldeinlage verpflichtet, so hat er der Gesellschaft grundsätzlich die tatsächliche und dauerhafte Verfügungsmacht zu verschaffen.<sup>409</sup>

e) *Dienstleistungen*

- 132 Gem. § 709 Abs. 1 BGB kann der Beitrag auch (ausschließlich) im Leisten von Diensten bestehen.<sup>410</sup> Das im Kapitalgesellschaftsrecht geltende Verbot, Dienstleistungen als Sacheinlagen zu bewerten (§ 27 Abs. 2 AktG),<sup>411</sup> gilt im Bereich der GbR nicht. Von der Verpflichtung zur Dienstleistung wird besonders im Zusammenhang mit der **Begründung von Geschäftsführungspflichten** Gebrauch gemacht.<sup>412</sup> Ohne weiteres können derartige Pflichten auch im Wege eines **Anstellungsverhältnisses** vereinbart werden. Beruht die Geschäftsführungsverpflichtung lediglich auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage, so steht dem Geschäftsführer im Zweifel keine besondere Tätigkeitsvergütung zu. In Betracht kommt jedoch als Kompensation eine **gesellschaftsvertraglich vereinbarte erhöhte Gewinnbeteiligung**.

► **Praxistipp:**

- 133 Ein Anstellungsverhältnis ist zweckmäßigerweise nicht in den Gesellschaftsvertrag selbst aufzunehmen.

406 MünchKommBGB/Schäfer, § 709 Rn. 9, 10, 11.

407 MünchKommBGB/Schäfer, § 709 Rn. 9.

408 MünchKommBGB/Schäfer, § 709 Rn. 1.

409 BGH, NJW 1973, 1328.

410 Dazu BeckOGK/Geibel, § 709 BGB Rn. 7, 11, 24.

411 Vgl. BGH, DSrR 2009, 506 (Qivive); BGH, DSrR 2010, 560 (Eurobike).

412 Hierzu ausführlich *Fleischer/Pendl*, WM 2017, 881.

## f) Kapitalkonto und Kapitalanteil; Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Gem. § 709 Abs. 3 Satz 1 BGB richten sich die Stimmkraft und der Anteil an Gewinn und Verlust vorrangig nach den vereinbarten Beteiligungsverhältnissen. Sind keine Beteiligungsverhältnisse vereinbart worden, richten sie sich nach dem Verhältnis der vereinbarten Werte der Beiträge (§ 709 Abs. 1 Satz 2 BGB). Sind auch Werte der Beiträge nicht vereinbart worden, hat jeder Gesellschafter ohne Rücksicht auf den Wert seines Beitrags die gleiche Stimmkraft und einen gleichen Anteil am Gewinn und Verlust (§ 709 Abs. 3 Satz 3 BGB). Die gesetzliche Regelung der Gewinnverteilung und der Stimmengewichtung (§§ 709, 722 BGB), die regelmäßig nicht gewünscht war, wurde durch das MoPeG damit ganz wesentlich modifiziert. Bisher wurde üblicherweise ein System von **Kapitalkonten** gebildet, welches die vermögensmäßige Beteiligung der Gesellschafter abbilden soll.<sup>413</sup> Dies kann auch nach dem MoPeG eine sinnvolle Gestaltungslösung sein. Insofern bestehen keine Unterschiede zu den Kontenmodellen bei Personenhandelsgesellschaften.<sup>414</sup> Die Kontenführung bei einer Personengesellschaft betrifft das Innenverhältnis der Gesellschafter und steht in **deren Ermessen**.<sup>415</sup> Die Abgrenzung hat jedoch Bedeutung für die Frage, ob Leistungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern der Eigenkapitalsphäre (dann »Kapitalkonto« oder »Beteiligungskonto«) oder der Fremdkapitalsphäre (dann »Privatkonto« oder »Darlehenskonto«) zuzurechnen sind. Innerhalb der Eigenkapitalsphäre ist zudem von Bedeutung, welchem Eigenkapitalposten sie zuzurechnen sind.<sup>416</sup> Für die **Abgrenzung** zwischen Eigenkapital- und Fremdkapitalkonten kommt es nicht auf die Bezeichnung an. Vielmehr ist anhand des Gesellschaftsvertrages zu ermitteln, welche zivilrechtliche Rechtsnatur die Konten haben, ob sie also Eigenkapital oder Forderungen/Schulden ausweisen.<sup>417</sup> Entscheidend für die Prägung eines Kontos als Eigenkapitalkonto dürfte der Umstand sein, dass es auch **Verluste erfasst**; denn eine Verlustbeteiligung ist mit einer Fremdkapitalbeteiligung unvereinbar.<sup>418</sup> Die Verlustbeteiligung muss sich aus dem Gesellschaftsvertrag selbst ergeben. Ist eine laufende Verlustverrechnung nicht vorgesehen, so genügt es auch, wenn die Abfindungsregelung für den Fall des Ausscheidens auf den Saldo sämtlicher Gesellschafterkonten abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages abstellt.<sup>419</sup> Unerheblich ist es dagegen, ob das Konto verzinst ist. Auch das Fehlen eines Höchstbetrages sowie einer Tilgungsregelung steht einer Einordnung als Darlehenskonto nicht notwendigerweise entgegen.<sup>420</sup>

134

Die Verwendung von Konten führt häufig zu Missverständnissen. Die Verbuchung auf einem bestimmten Konto betrifft nicht die **zivilrechtliche Vermögenszuordnung**.<sup>421</sup> Dies wird gelegentlich von juristisch nicht geschulten Beratern missverstanden. Denn die Zuordnung von zivilrechtlichem Eigentum oder zivilrechtlicher Forderungen hängt nicht davon ab, ob überhaupt ein Kontenmodell geführt wird. Wird z.B. ein Grundstück auf die Gesellschaft zum Eigentum übertragen (§§ 873, 925 BGB), so kann dies nicht durch eine Verbuchung auf dem einen oder anderen Konto geändert werden. Wohl aber kann zum Ausdruck gebracht werden, dass die Gesellschaft den in Geld auszudrückenden wirtschaftlichen Wert nur darlehensweise gewährt bekommen hat (dann Verbuchung auf dem Darlehenskonto).

135

In der Praxis verbreitet sind das so genannte **Zwei-Konten-Modell** sowie das **Drei-Konten-Modell**.<sup>422</sup> Beim Zwei-Konten-Modell existiert ein festes Beteiligungskonto (»Kapitalkonto I«), welches unabhängig von der tatsächlichen Einlageleistung die Beteiligungsquote des Gesellschafters ausweisen

136

413 Dazu ausführlich MünchHdB GesR I/Gummert, § 13 Rn. 32 ff.

414 Leitzen, ZNotP 2009, 255.

415 MünchHdB GesR I/Gummert, § 13 Rn. 32.

416 Leitzen, ZNotP 2009, 255.

417 BFH, DStR 2008, 1577.

418 Strahl, KÖSDI 2009, 16531.

419 BFH, DStR 2008, 1577.

420 FG Nürnberg, EFG 2009, 2019.

421 Plassmann, BB 1978, 413.

422 Dazu MünchHdB GesR I/Gummert, § 13 Rn. 38 ff.

soll. Das »Kapitalkonto II« dient der Verbuchung von Gewinnen, Verlusten und Entnahmen. Beim »Drei-Konten-Modell« werden auf dem »Kapitalkonto II« die nicht entnahmefähigen Gewinne und Verluste verbucht, während die entnahmefähigen Gewinnanteile und sonstigen Entnahmen/Einlagen auf dem dritten Konto gebucht werden. Bei dieser Gestaltung ist das Kapitalkonto II ein Eigenkapitalkonto, das Kapitalkonto III hingegen ein Forderungskonto.<sup>423</sup>

- 137 Wenig Aufmerksamkeit wurde der Bedeutung der Kontenführung bislang im Zusammenhang mit **Anteilsübertragungen** geschenkt. Soweit ein Gesellschafterkonto Eigenkapitalcharakter aufweist, handelt es sich lediglich um eine buchungstechnische Folge der Mitgliedschaft; eine selbständige Übertragbarkeit kommt nicht in Betracht.<sup>424</sup> Anders ist dies bei **Darlehenskonto**: Der BGH hat entschieden, dass im Falle einer Gesellschaftsanteilsübertragung aus der Vergangenheit herrührende Geldansprüche im Zweifel auf den Erwerber übergehen, wenn sie im Rechenwerk der Gesellschaft Niederschlag gefunden haben, insbesondere auf dem Darlehens- oder Privatkonto ersichtlich sind.<sup>425</sup>

► **Praxistipp:**

- 138 Regelmäßig weist das Darlehenskonto einen Saldo zu Gunsten des Veräußerers aus. Bei den Beteiligten fehlt häufig das Bewusstsein, dass hier ein Problem liegen könnte. Der Veräußerer geht regelmäßig davon aus, dass er »sein Geld« zurückerhalte. Es bietet sich daher z.B. folgende Regelung an:<sup>426</sup>

► **Muster: Darlehenskonto bei Übertragungsverträgen**

»Forderungen des Verkäufers gegen die Gesellschaft und Verbindlichkeiten des Verkäufers gegenüber der Gesellschaft sind nicht Bestandteil des heutigen Kauf- und Übertragungsvertrages. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, damit diese Forderungen und Verbindlichkeiten bis zum \_\_\_\_\_ ausgeglichen werden.«<sup>427</sup>

## 5. Geschäftsführung und Vertretung

### a) Geschäftsführung

- 139 Der Begriff der Geschäftsführung bezeichnet auch nach dem MoPeG **jede zur Förderung des Gesellschaftszwecks bestimmte**, im laufenden Betrieb der GbR vorgenommene Tätigkeit eines Gesellschafters mit Ausnahme von Grundlagengeschäften.<sup>428</sup> Ob eine Maßnahme zur Geschäftsführung gehört, richtet sich nach Zweckbestimmung und Funktion der jeweiligen Tätigkeit.<sup>429</sup> Zur Geschäftsführung gehört auch die Vertretung der Gesellschaft, sodass eine Differenzierung zwischen Geschäftsführung und Vertretung danach, ob das Innen- oder Außenverhältnis betroffen ist, nicht hilfreich ist.<sup>430</sup> Auch der Abschluss von Verträgen im Namen der Gesellschaft ist eine Maßnahme der Geschäftsführung; ob diese Verträge wirksam sind, richtet sich freilich nach den Vertretungsverhältnissen.<sup>431</sup>
- 140 Die weitgehende Vertragsfreiheit im Recht der Personengesellschaften wird auch bei der GbR beschränkt durch das so genannte Prinzip der **Selbstorganschaft**. Hiernach kann sich eine GbR wie eine Einzelperson nicht durch die Übertragung der Geschäftsführungsbefugnisse an einen Dritten

423 *Leitzen*, ZNotP 2009, 255, 257.

424 Vgl. MünchKommHGB/*Priester*, § 120 Rn. 87.

425 BGHZ 45, 221 = NJW 1966, 1307; NJW 1973, 328; NJW-RR 1987, 286.

426 Vgl. *Hesselmann/Tillmann/Müller-Thuns*, S. 1082 (Anhang E).

427 Alternative Gestaltung (Darlehen verbleibt beim Veräußerer, detaillierte Regelung der Rückzahlung durch Gesellschaft): BeckFB BHW, Muster VIII.D.22, § 5.

428 *Staudinger/Habermeier*, § 709 Rn. 1; MünchKommBGB/*Schäfer*, § 715 Rn. 5; siehe auch Begr. RegE, BT-Drucks. 19/27635, 150.

429 *Staudinger/Habermeier*, § 709 Rn. 1.

430 *NomosKommentarBGB/Heidel/Pade*, § 709 Rn. 2.

431 *Staudinger/Habermeier*, § 709 Rn. 1.

ihrer **Handlungshoheit** begeben.<sup>432</sup> Das Prinzip der Selbstorganschaft hindert die Gesellschaft freilich nicht, einem Dritten im Wege einer Vollmacht, auch einer Generalvollmacht, Geschäftsführungsaufgaben im Wege eines Anstellungsverhältnisses zu übertragen; allerdings müssen die Gesellschafter jederzeit die Möglichkeit haben, die Geschäftsführung wieder »an sich« zu ziehen.<sup>433</sup> Zulässig ist sogar eine Gestaltung, nach der die Geschäftsführungsbefugnis nur **aus wichtigem Grund mit der einfachen Mehrheit der Gesellschafter** widerrufbar ist.<sup>434</sup>

Das Gesetz ordnet in § 715 Abs. 3 Satz 1, 2 BGB Gesamtgeschäftsführung als gesetzliche Regel an, soweit es an einer abweichenden Vereinbarung fehlt.<sup>435</sup> Dies bedeutet, dass entweder alle Gesellschafter gemeinsam handeln müssen oder wenigstens die Zustimmung aller Gesellschafter vorzuliegen hat.<sup>436</sup> Weigert sich ein Gesellschafter, an der Geschäftsführung mitzuwirken, so müssen die übrigen Gesellschafter ihn auf Zustimmung verklagen.<sup>437</sup> Eine **Zustimmungspflicht** besteht dabei regelmäßig nicht.<sup>438</sup> Ist ein Handeln im Interesse der Gesellschaft dringend geboten, die erforderliche Zustimmung der Mitgesellschafter aber nicht rechtzeitig zu erlangen, so ist ausnahmsweise eine Notgeschäftsführung gem. § 715 Abs. 3 Satz 3 BGB oder gem. § 715a BGB möglich.<sup>439</sup> 141

Abweichend von der Regel des § 714 BGB kann allgemein, und damit auch für die Beschlussfassung in Geschäftsführungsangelegenheiten im Rahmen einer Gesamtgeschäftsführung im Gesellschaftsvertrag das Mehrheitsprinzip vereinbart werden (§ 708 BGB).<sup>440</sup> Derartige Mehrheitsklauseln sind unproblematisch, soweit sie sich nur auf Maßnahmen der Geschäftsführung erstrecken und nicht strukturändernde Maßnahmen erfassen.<sup>441</sup> Die mehrheitliche Geschäftsführung erstreckt sich auf gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen.<sup>442</sup> Hinsichtlich der Berechnung der Mehrheit hat das MoPeG das Kopfprinzip, wie es noch § 709 Abs. 2 BGB a.F. enthielt, als dispositive Gesetzesregel abgelöst und in § 709 Abs. 3 BGB durch das vereinbarte Beitragsverhältnis (im Zweifel also die festen Kapitalanteile) ersetzt.<sup>443</sup> 142

Der Grundsatz der Einstimmigkeit kann bei kleineren Gesellschaften praktikabel sein; bei größeren Gesellschaften dürfte er die Gesellschaft in ihrer Handlungsfähigkeit unverhältnismäßig einschränken. Sollte auch eine Mehrheitsklausel nicht die gewünschte Flexibilität bieten, wird zulässigerweise die Befugnis zur **Einzelgeschäftsführung** in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen. Die Möglichkeit hierzu setzte das Gesetz bisher in § 711 BGB a.F. voraus. Die nach dem MoPeG dann geltenden Regeln finden sich wortgleich in § 715 Abs. 4 BGB. Die Befugnis zur Einzelgeschäftsführung kann auch konkludent eingeräumt werden; hierfür muss allerdings der auf die Abweichung von § 715 BGB gerichtete Wille eindeutig erkennbar sein.<sup>444</sup> Eine unbeschränkte Einzelgeschäftsführungsbefugnis dürfte vor allem bei kleineren vermögensverwaltenden Gesellschaften in Betracht kommen; häufiger ist die **funktionell beschränkte Einzelgeschäftsführung** anzutreffen, durch welche eine ressortbezogene Geschäftsführungsbefugnis eingeräumt wird.<sup>445</sup> Ist eine ressortbezogene Einzelge- 143

432 BGH, MittRhNotK 1994, 224.

433 NomosKommentarBGB/Heidell/Pade, § 709 Rn. 3.

434 BGH, NJW 1982, 2495; BGH, NJW 1982, 877, 878.

435 MünchKommBGB/Schäfer, § 715 Rn. 31; siehe zur Rechtslage diesbezüglich vor dem MoPeG BGH NZG 2018, 1387 sogar bei bloßer Innengesellschaft.

436 Dazu ausführlich BeckOGK/Geibel, § 715 BGB Rn. 30 ff.

437 BGH, NJW 1960, 91.

438 Ausführlich zu den Voraussetzungen einer Zustimmungspflicht dissentierender Gesellschafter MünchKommBGB/Schäfer, § 714 Rn. 15.

439 MünchKommBGB/Schäfer, § 715 Rn. 31.

440 MünchKommBGB/Schäfer, § 715 Rn. 34.

441 Staudinger/Habermeier, § 709 Rn. 46.

442 MünchKommBGB/Schäfer, § 715 Rn. 34; NomosKommentarBGB/Heidell/Pade, § 709 Rn. 18.

443 MünchKommBGB/Schäfer, § 714 Rn. 43.

444 NomosKommentarBGB/Heidell/Pade, § 709 Rn. 22; BGH, NZG 2018, 1387 Rn. 20 a.E.

445 BeckOK-BGB/Schöne, § 709 Rn. 22.

schäftsführungsbefugnis eingeräumt, so steht den anderen Gesellschaftern im Zweifel kein Widerspruchsrecht zu.<sup>446</sup>

- 144 Der Gesellschaftsvertrag sollte die Geschäftsführungsbefugnis stets eindeutig beschreiben und abgrenzen. Die Frage nach Widerspruchsrechten sollte daher ausdrücklich geregelt und erörtert werden. Ohne weiteres möglich ist auch eine Vereinbarung, wonach die Einzelgeschäftsführungsbefugnis nur im Bereich gewöhnlicher Geschäfte bestehen soll.<sup>447</sup> Wird dies gewünscht, so sollten die außergewöhnlichen Geschäfte im Wege der Enumeration konkretisiert werden, ohne dass die allgemeine Regelung außer Kraft gesetzt wird.

► **Muster: Regelung der Geschäftsführung im Gesellschaftsvertrag**

- 145 Die Geschäftsführer sind zur alleinigen Geschäftsführung der Gesellschaft berechtigt, sofern es sich um Geschäfte handelt, die der gewöhnliche Betrieb des Unternehmens mit sich bringt. Zu außergewöhnlichen Geschäften ist die vorherige Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich. Außergewöhnliche Geschäfte sind insbesondere:

- [ ]
- [ ]
- [ ]

b) *Vertretung*

aa) *Allgemeines*

- 146 Nach § 720 Abs. 1 BGB ist die Gesamtvertretung der GbR die gesetzliche Regel. Die Gesamtvertretung setzt gemeinsames Handeln aller Gesamtvertreter im Namen der Gesellschaft voraus,<sup>448</sup> was für den Dritten erkennbar werden muss (§ 164 Abs. 1 i.V.m. § 720 Abs. 2 BGB).<sup>449</sup>
- 147 Die Formulierung des § 714 BGB a.F., wonach es um die Vertretung der anderen Gesellschafter gehe, war bereits durch die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der BGB-Gesellschaft überholt. Vertreten wurden nicht mehr die Gesellschafter, **sondern die Gesellschaft**. Es kann dahinstehen, ob der Wortlaut des § 714 BGB überholt ist<sup>450</sup> oder ob § 714 BGB den Fall der **organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft** gar nicht regelte.<sup>451</sup> Ob § 714 BGB insoweit ein Anwendungsbereich verblieb, als die Gesellschafter im Zweifel auch mitverpflichtet werden,<sup>452</sup> war eine Frage der Auslegung, konnte allerdings angesichts der akzessorischen Gesellschafterhaftung für Gesellschaftsschulden dahinstehen. § 720 Abs. 1 BGB enthält nun eine gesetzliche, mangels abweichender Vertragsgestaltung gültige Regelung der Vertretungsmacht in der GbR. § 720 Abs. 1 BGB stellt unmissverständlich klar, dass die (rechtsfähige) Gesellschaft als solche das vertretene Subjekt ist.
- 148 Wie § 720 Abs. 1 BGB klar erkennen lässt (»es sei denn«), kann der Gesellschaftsvertrag abweichende Vertretungsregelungen treffen. Anstelle der Einzelbefugnis kann der Gesellschaftsvertrag ferner eine modifizierte Gesamtbefugnis vorsehen, namentlich dergestalt, dass nicht sämtliche, sondern nur jeweils ein Teil der Vertreter zusammen handeln müssen.

► **Muster: Vertretungsbefugnis**

- 149 Die Gesellschafter A, B und C sind jeweils einzelgeschäftsführungsberechtigt. Zur Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten ist jedoch ausschließlich der Gesellschafter B berechtigt.

446 MünchKommBGB/Schäfer, § 715 Rn. 41. Schäfer.

447 MünchKommBGB/Schäfer, § 715 Rn. 40 f.

448 MünchKommBGB/Schäfer, § 720 Rn. 9.

449 MünchKommBGB/Schäfer, § 720 Rn. 9.

450 NomosKommentarBGB/Heidel/Pade, § 714 Rn. 1.

451 Soergel/Hadding, § 714 Rn. 7, 14.

452 Soergel/Hadding, § 714 Rn. 14.

Der Grundsatz der Selbstorganschaft wirkt sich auf der Ebene der Vertretung der Gesellschaft der- 150  
gestalt aus, dass die Gesellschaft **keinesfalls handlungsunfähig** werden kann.<sup>453</sup> Ist beispielsweise der  
Mehrheitsgrundsatz als Vertretungsregel vereinbart und fällt ein vertretungsberechtigter Gesell-  
schafter weg, so bleibt die Vertretungsregel bestehen, sofern die Handlungsfähigkeit der Gesellschaft  
fortbesteht; würde der Wegfall zur Handlungsunfähigkeit führen, gilt die gesetzliche Regelung.<sup>454</sup>

### bb) Umfang der Vertretungsmacht

Eine wesentliche Änderung hat das MoPeG in Bezug auf den Umfang der Vertretungsmacht mit sich 151  
gebracht. Nach zuvor herrschender Auffassung fand § 126 Abs. 2 HGB auf die BGB-Gesellschaft  
trotz Anerkennung der Rechtsfähigkeit **keine Anwendung**,<sup>455</sup> Daher richtete sich der Umfang der  
Vertretungsmacht im Zweifel nach dem Umfang der Geschäftsführungsbefugnis. Entscheidend war  
die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages. Möglich war z.B. eine Regelung, wonach die Vertre-  
tungsmacht auf bestimmte Geschäftsbereiche oder Geschäftstypen beschränkt ist.<sup>456</sup> Unzulässig war  
allerdings eine Beschränkung der **organschaftlichen Vertretungsmacht** auf das Gesellschaftsvermö-  
gen; hierfür bedarf es einer individualvertraglichen Vereinbarung.<sup>457</sup> § 720 Abs. 1 BGB bestimmt,  
dass sich der Umfang der Vertretungsmacht auf »alle Geschäfte der Gesellschaft« bezieht (S. 1) und  
jedwede Beschränkung dieses Umfangs Dritten gegenüber unwirksam ist (S. 2). Zur Bekräftigung  
listet S. 3 nicht abschließende (»insbesondere«) Beispiele für unwirksame Beschränkungen (in Bezug  
auf Geschäftsart, Ort oder Zeit) auf.<sup>458</sup>

102Eine Gestaltungsgrenze enthält aber der neue § 720 Abs. 3 BGB: Gem. § 720 Abs. 3 Satz 2 u. 3  
BGB ist eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis Dritten gegenüber (nicht Gesell-  
schaftern<sup>459</sup>) unwirksam, insbesondere die Beschränkung, dass sich die Vertretung nur auf bestimmte  
Geschäfte oder Arten von Geschäften erstreckt oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder  
für gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.<sup>460</sup> Entsprechende Regelungen haben also  
allein Bedeutung im Innenverhältnis, d.h. als Regelungen zur Geschäftsführungsbefugnis.<sup>461</sup> Freilich  
können solche Beschränkungen nach allgemeinen Grundsätzen aufs Außenverhältnis durchschlagen,  
etwa bei Missbrauch der Vertretungsmacht.<sup>462</sup> Dies bleibt aber als Abweichung von der Regel eine  
Ausnahme. Aus § 720 Abs. 3 BGB folgt auch, dass die Verknüpfung von Einzelvertretungsbefugnis  
mit einer bestimmten Art von Geschäft als Vertretungsregelung mit Außenwirkung ausscheidet.<sup>463</sup>  
Aus der materiell-rechtlichen Unzulässigkeit als Vertretungsregelung mit Wirkung gegenüber Dritten  
folgt m. E. zwanglos, dass die Bestimmung nicht als abstrakte oder konkrete Vertretungsregelung in  
das Handelsregister gem. § 707 Abs. 2 Nr. 3 BGB eingetragen werden kann.

Für die **Passivvertretung** trifft § 720 Abs. 5 BGB eine Regelung. Ist der Gesellschaft gegenüber eine 152  
Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsbefugten Gesellschafter.

Der Gestalter sollte sich von derartigen Beschränkungen der Vertretungsmacht einzelner Geschäfts- 153  
führer im Außenverhältnis fernhalten (»Geschäfte mit einem Wert von bis zu 10.000 Euro«). Soweit

453 Vgl. MünchKommBGB/Schäfer, § 720 Rn. 17.

454 Siehe MünchKommBGB/Schäfer, § 720 Rn. 17.

455 MünchKommBGB/Schäfer, § 714 Rn. 24 m.w.N.

456 MünchKommBGB/Schäfer, § 714 Rn. 24, § 709 Rn. 23 ff.

457 BGH, MittRhNotK 1999, 353.

458 Ausführlich MünchKommBGB/Schäfer, § 720 Rn. 20.

459 Wertentruch, GmbHR 2024, 1 Rn. 17.

460 Zur abweichenden früheren Rechtslage MünchKommBGB/Schäfer, 8. Aufl. 2020, § 714 Rn. 69 f.

461 MünchKommBGB/Schäfer, 9. Aufl. 2024, § 720 Rn. 20.

462 Vgl. Wertentruch, GmbHR 2024, 1 Rn. 14; Servatius, § 720 BGB Rn. 24.

463 Koch/Cesay, Personengesellschaftsrecht, 2024, § 720 BGB Rn. 31; zu § 124 Abs. 4 HGB n.F. bzw.  
§ 126 Abs. 2 HGB a.F.: Westermann/Wertenbruch/Wertenbruch, Std.: 10/2023, I. Teil § 16 Rn. 322a:  
keine partielle Gesamtvertretung; Habersack/Schäfer/Habersack, das Recht der OHG, 2. Aufl. 2019,  
§ 125 Rn. 40.

eine GbR als Komplementärin bei einer Kommanditgesellschaft (vgl. § 162 Abs. 1 Satz 2 HGB) oder bei einer KGaA<sup>464</sup> tätig werden soll, wird man solche Beschränkungen ohnehin als unzulässig ansehen müssen. Dann muss eine eventuelle Einzelvertretung unbeschränkt erteilt werden.

#### cc) Eintragung im Gesellschaftsregister

- 154 Gem. § 707 Abs. 2 Nr. 3 BGB gehört die Vertretungsbefugnis zu den Pflichtbestandteilen der Gesellschaftseintragung. Entsprechend dem von der Handelsregistereintragung bekannten Schema ist stets eine abstrakte Vertretungsregelung einzutragen (einschließlich einer etwaigen Regelung zu § 181 BGB), ggf. auch eine abweichende konkrete Vertretungsbefugnis.<sup>465</sup> Im Hinblick auf spätere Veränderungen soll es unzulässig sein, die alleinige Vertretungsbefugnis eines namentlich benannten Gesellschafters als (abstrakte) Vertretungsregelung einzutragen.<sup>466</sup> Damit im Zusammenhang steht der von der Rechtsprechung propagierte registerrechtliche Grundsatz, dass sich die Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis stets dem Registerblatt entnehmen lassen müssen, auf dem die Regelung eingetragen ist.<sup>467</sup> Die Voraussetzungen müssen im Interesse des Rechtsverkehrs aus diesem selbst ersichtlich sein. Dem würde nicht Rechnung getragen, wenn die Verhinderung oder Handlungsunfähigkeit ist eine Tatsache außerhalb des Registers. Der Rechtsverkehr kann daher anhand der Eintragung nicht feststellen, wer vertretungsbefugter Gesellschafter ist. Schließlich hält man es allgemein nicht für möglich, Bedingungen und Befristungen (vor ihrem Eintritt) in das (Handels-) Register einzutragen.<sup>468</sup> Teilweise werden in der Literatur jedoch Ausnahmen für Bedingungen (als Bestandteil der abstrakten Vertretungsregelung) gemacht, deren Eintritt sich aus dem Handelsregister ergibt oder offenkundig ist.<sup>469</sup>

#### dd) Beendigung der Vertretungsmacht

- 155 Gem. § 720 Abs. 4 BGB kann die Vertretungsbefugnis einem Gesellschafter in entsprechender Anwendung von § 715 Abs. 5 BGB ganz oder teilweise entzogen werden. Anders als es bislang dem Wortlaut des § 715 BGB a.F. entsprach, kann die Geschäftsführungsbefugnis jetzt ausdrücklich ganz oder teilweise und unabhängig davon entzogen werden, ob sie durch Gesellschaftsvertrag »übertragen« wurde oder ob die gesetzliche Gesamtvertretung gilt. Die Entziehung der Vertretungsmacht eines Gesellschafters erfordert das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie einen Gesellschafterbeschluss.<sup>470</sup> Ein Beschluss über die Entziehung der Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich im Zweifel, wenn auch nicht notwendig, auf die Vertretungsmacht.<sup>471</sup> Umgekehrt kann seit dem MoPeG theoretisch auch die Vertretungsmacht unter Wahrung der Geschäftsführungsbefugnis entzogen werden.<sup>472</sup>

## 6. Gesellschafterbeschlüsse

### a) Grundlagen

- 156 Auch wenn es der Wortlaut zunächst nicht vermuten ließ, wurde § 709 BGB a.F. als **Grundlage für das Beschlussrecht** in der GbR angesehen.<sup>473</sup> Anders als die §§ 45 ff. GmbHG enthielt das BGB keine Vorschriften betreffend die **Gesellschafterversammlung, deren Zuständigkeit und das Verfahren**. Dies ist unproblematisch, wenn das Einstimmigkeitsprinzip beibehalten wird; gilt jedoch

<sup>464</sup> Vgl. *Heinze*, DNotZ 2012, 426.

<sup>465</sup> Koch/*Szalai*, Personengesellschaftsrecht, 2024, § 707 Rn. 25; *Krafka*, Registerrecht, 12. Aufl. 2024, Rn. 2311.

<sup>466</sup> *Krafka*, Rn. 612; nur umgekehrt namentliche Benennung der ausgeschlossenen Gesellschafter möglich.

<sup>467</sup> OLG Stuttgart, DNotZ 2008, 303 Rn. 10; OLG Düsseldorf, RNotZ 2010, 210, 211 f.; *Krafka*, Rn. 952.

<sup>468</sup> *Oetker/Preuß*, § 8 Rn. 22; *Staub/Koch/Harnos*, 6. Aufl. 2022, § 8 Rn. 52 f.

<sup>469</sup> *Ebenroth/Boujong/Kindler/Schaub*, § 8 Rn. 133.

<sup>470</sup> Zu den denkbaren wichtigen Gründen im Einzelnen *MünchKommBGB/Schäfer*, § 720 Rn. 27 ff.

<sup>471</sup> *MünchKommBGB/Schäfer*, § 715 Rn. 81.

<sup>472</sup> *MünchKommBGB/Schäfer*, § 720 Rn. 27.

<sup>473</sup> *MünchKommBGB/Schäfer*, § 709 Rn. 50.